

**Joseph Bischof\***

## **Zur Verfassungsmäßigkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung gemäß § 217 StGB**

### **Abstract**

Über Jahrzehnte führten Politik und Rechtswissenschaft eine intensive Debatte über die Zulässigkeit organisierter Suizidbeihilfe. Sie mündete in der Entscheidung des Gesetzgebers, mit § 217 StGB die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe zu stellen. Diese Strafbarkeit fand sich jedoch bereits nach kurzer Zeit mannigfacher Kritik ausgesetzt und wurde inzwischen auch vom *BVerfG* mit Urteil vom 26.2.2020 (BVerfGE 153, 182) für verfassungswidrig erklärt. Der vom *BVerfG* entschiedenen Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Strafbarkeit der Suizidbeihilfe, die sich im Schnittbereich von Verfassungs- und Strafrecht bewegt, soll im folgenden Beitrag nachgegangen werden. Kern der Untersuchung bildet eine kritische Auseinandersetzung mit der Vorschrift des § 217 StGB unter besonderer Würdigung der Grundrechte der Beteiligten. Dabei nimmt der Beitrag zunächst auf Grundlage des bisherigen Meinungsstandes eine eigene Bewertung vor und erläutert jeweils im Anschluss die Inhalte des Urteils des *BVerfG* vom 26.2.2020.

---

\* Der Verfasser studiert im neunten Semester Rechtswissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit dem Schwerpunktbereich „Kriminalwissenschaften“ und ist studentischer Assistent am Lehrstuhl für Strafrecht von Prof. Dr. Anette Grünewald. Der Beitrag entstand im Rahmen eines Seminars zu den aktuellen und klassischen Problemen des materiellen Strafrechts im Wintersemester 2019/20 bei Prof. Dr. Florian Knauer und wurde nachträglich um die Erläuterungen zum Urteil des *BVerfG* vom 26.2.2020 ergänzt.

## A. Einleitung

Am 6.11.2015 beschloss der Bundestag nach langjähriger Diskussion<sup>1</sup> das „Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“, welches die Straftaten im 16. Abschnitt des Strafgesetzbuches um § 217 StGB erweiterte.<sup>2</sup> Die Norm bestraft ihrem Titel nach die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung und richtet sich ausweislich ihrer Gesetzesbegründung insbesondere gegen die in Deutschland ansässigen Suizidhilfevereine.<sup>3</sup> Bereits während der Debatten im Bundestag stieß die neue Regelung auf immense Kritik in der strafrechtlichen Literatur.<sup>4</sup> *Rosenau* betitelte § 217 StGB als „Strafnorm gegen selbstbestimmtes Sterben“<sup>5</sup> und *Grünwald* deklarierte die Norm als „symbolisches Strafrecht“<sup>6</sup>. Die Kritik äußerte sich nicht zuletzt auch in den zahlreichen Verfassungsbeschwerden,<sup>7</sup> in denen erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift geäußert wurden. Was bleibt, ist die Frage nach der sachlichen Berechtigung der vorgebrachten Bedenken. Dieser soll sich in der vorliegenden Arbeit von einem verfassungsrechtlichen Standpunkt aus genähert werden.

Zu untersuchen ist die Verfassungsmäßigkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung. Dem steht spiegelbildlich die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Strafbarkeit gemäß § 217 StGB gegenüber. Bei deren Beantwortung befasst sich die vorliegende Arbeit schwerpunktmäßig damit, ob das in § 217 StGB zum Ausdruck kommende Verhaltensverbot – gewissermaßen losgelöst von der sich anschließenden Frage nach der strafrechtlichen Sanktion – mit dem Grundgesetz im Einklang steht. Dazu soll zu Beginn der Arbeit überblicksartig dargestellt werden, welche verfassungsrechtlichen Anforderungen an strafbewehrte Verhaltensverbote zu stellen sind (**B.**). Anschließend widmet sich die Arbeit dem in § 217 StGB enthaltenen Verbot (**C.**). Hierbei wird der Normgehalt des § 217 StGB mit Blick auf die Gesetzesbegründung erläutert, um anschließend die verfassungsrechtliche Würdigung des Verbots der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vorzunehmen. Der Arbeit liegt dabei durchgehend die These

<sup>1</sup> Vgl. *Knauer/Brose*, in: Spickhoff, 3. Aufl. 2018, § 217 StGB Rn. 1.

<sup>2</sup> BT-Plenarprotokoll 18/134, S. 13136; BGBl. I 2015, S. 2177.

<sup>3</sup> Vgl. BT-Drucks. 18/1573, S. 2 f.; *Jäger*, Examens-Repetitorium Strafrecht BT, 8. Aufl. 2019, § 1 Rn. 63a.

<sup>4</sup> Nachweise bei *Rissing-van Saan*, in: LK-StGB VII, 12. Aufl. 2019, § 217 Fn. 19.

<sup>5</sup> *Rosenau*, Strafnorm gegen selbstbestimmtes Sterben, NJW-Editorial 49/2015.

<sup>6</sup> *Grünwald*, Zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, JZ 2016, 938 (947); ähnlich *Momsen*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, 4. Aufl. 2018, § 217 Rn. 2.

<sup>7</sup> BVerfGE 153, 182 = *BVerfG*, NJW 2020, 905 ff.

zugrunde, dass das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung in § 217 StGB einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte der Beteiligten darstellt und daher verfassungsrechtlich auf starke Bedenken stößt.<sup>8</sup>

## B. Verfassungsrechtliche Anforderungen an Strafgesetze

Zur Bewertung der Verfassungsmäßigkeit des § 217 StGB muss zunächst ermittelt werden, welche Anforderung von Verfassungs wegen an Strafgesetze zu stellen sind. Das Grundgesetz stellt an die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen formelle und materielle Anforderungen. In formeller Hinsicht muss das Gesetz durch die zuständige Stelle im vorgesehenen Verfahren erlassen worden sein, während der Gesetzgeber in materieller Hinsicht insbesondere an die Prinzipien in Art. 20 Abs. 3 GG sowie gemäß Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden ist.<sup>9</sup> Eine Verletzung von Grundrechten, welche zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes führt, liegt dabei nicht schon in jeder Grundrechtsverkürzung, sondern setzt einen verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Eingriff in den Schutzbereich voraus.<sup>10</sup> Strafnormen greifen wegen ihres repressiven Charakters stets in Grundrechte ein und sind daher in erhöhtem Maße rechtfertigungsbedürftig.<sup>11</sup> Folglich ist näher zu präzisieren, wann Grundrechtseingriffe durch Strafgesetze verfassungsrechtlich zulässig sind.

## I. Trennung zwischen Verhaltens- und Sanktionsnorm

Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Strafgesetzen kann und sollte zwischen Verhaltens- und Sanktionsnorm differenziert werden.<sup>12</sup> Die Verhaltensnorm bezeichnet den Teil eines Strafgesetzes, der ein bestimmtes Verhalten ge- oder verbietet.<sup>13</sup> Diese Verhaltensvorgabe ergibt sich, sofern sie nicht schon regelungstechnisch von der Sanktionsnorm getrennt ist, jedenfalls aus der kontradiktorischen Formulierung des Strafgesetzes.<sup>14</sup> Demgegenüber

---

<sup>8</sup> Ebenso deutlich auch *Hecker*, Das strafrechtliche Verbot geschäftsmäßiger Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB), GA 2016, 455, 470 f.

<sup>9</sup> *Frenz*, Öffentliches Recht. Eine nach Anspruchszielen geordnete Darstellung zur Examensvorbereitung, 8. Aufl. 2019, Rn. 235; *Degenhart*, Staatsrecht I, 35. Aufl. 2019, Rn. 153 ff.

<sup>10</sup> *Hufen*, Staatsrecht II – Grundrechte, 8. Aufl. 2020, § 8 Rn. 4; *Kingreen/Poscher*, Grundrechte, 36. Aufl. 2020, Rn. 278.

<sup>11</sup> *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2020, § 2 Rn. 5.

<sup>12</sup> *Lagodny*, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, 1996, S. 6; *Appel*, Verfassung und Strafe, 1998, S. 79 ff.; eingeschränkt *Kaspar*, Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, 2014, S. 35.

<sup>13</sup> *Lagodny* (Fn. 12), S. 6; 79; *Kindhäuser/Zimmermann* (Fn. 11), § 2 Rn. 2 f.

<sup>14</sup> *Appel* (Fn. 12), S. 79 f.; *Lagodny* (Fn. 12), S. 79; *Kindhäuser*, Gefährdung als Straftat,

hat die Sanktionsnorm die eigentliche Sanktion zum Inhalt.<sup>15</sup> Die Unterscheidung ist insoweit von Bedeutung, als dass beide Teile getrennt auf ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit zu prüfen sind.<sup>16</sup> Dahingehende Tendenzen sind auch in der jüngeren Rechtsprechung des *BVerfG* ersichtlich.<sup>17</sup> Jede Strafnorm ist darauf zu untersuchen, ob das in ihr enthaltene Verbot und die Sanktion mit Mitteln des Strafrechts den grundgesetzlichen Anforderungen standhalten.<sup>18</sup> Dabei setzt eine rechtmäßige Sanktionsnorm stets eine verfassungsgemäße Verhaltensnorm als taugliches Objekt der Strafbarkeit voraus.<sup>19</sup>

## II. Betroffene Grundrechte

Unter Zugrundelegung dieser Unterscheidung sind alle Strafgesetze nach der Rechtsprechung des *BVerfG* an den einschlägigen Grundrechten zu messen.

### 1. Von der Verhaltensnorm betroffene Grundrechte

Hinsichtlich der Verhaltensnorm zeigt sich eine klare Tendenz der Rechtsprechung zur Prüfung am Maßstab der betroffenen Grundrechte.<sup>20</sup> Betroffen sind in diesem Sinne alle Freiheitsgrundrechte, deren Schutzbereich von dem in der Verhaltensnorm enthaltenen Verbot tangiert wird.<sup>21</sup> Die Verhaltensnorm bleibt hierbei unberührt von den Wertungen der Sanktionsnorm, sodass sich im Vergleich zu außerstrafrechtlichen Normen keine Unterschiede ergeben.<sup>22</sup>

### 2. Von der Sanktionsnorm betroffene Grundrechte

Im Gegensatz zur Verhaltensnorm ist die Rechtsprechung des *BVerfG* in Bezug auf die von der Sanktionsnorm betroffenen Grundrechte von starker Inkonsistenz geprägt.<sup>23</sup> Sofern es sich bei der durch die Strafnorm angedrohten Sanktion um eine Freiheitsstrafe handelt, wird zwar konsequent Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG zugrunde gelegt.<sup>24</sup> Wird hingegen (auch) eine Geldstrafe als Sanktion

---

1989, S. 29.

<sup>15</sup> *Kindhäuser* (Fn. 14), S. 13; *Appel* (Fn. 12), S. 81.

<sup>16</sup> *Appel* (Fn. 12), S. 559; *Lagodny* (Fn. 12), S. 8.

<sup>17</sup> Siehe beispielhaft *BVerfGE* 71, 108 (118); 90, 145 (183).

<sup>18</sup> Vgl. *Lagodny* (Fn. 12), S. 8 („zweifache Grundrechtsprüfung“).

<sup>19</sup> *Appel* (Fn. 12), S. 559; *Lagodny* (Fn. 12), S. 8.

<sup>20</sup> *BVerfGE* 87, 399 (406); 90, 145 (171); 92, 191 (196).

<sup>21</sup> *Appel* (Fn. 12), S. 570; *Lagodny* (Fn. 12), S. 89.

<sup>22</sup> *Appel* (Fn. 12), S. 569; *Lagodny* (Fn. 12), S. 64.

<sup>23</sup> So auch der Eindruck von *Appel* (Fn. 12), S. 167.

<sup>24</sup> *BVerfGE* 45, 187 (223); 90, 145 (172); 92, 277 (338).

angedroht, ist keine nachvollziehbare Linie erkennbar.<sup>25</sup> Die Literatur schlägt insoweit vor, durchweg Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG bei Androhung von Freiheitsstrafe und Art. 2 Abs. 1 GG bei Androhung von Geldstrafe zugrunde zu legen.<sup>26</sup> Zudem müsse die Sanktionsnorm am Maßstab von Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gemessen werden, da der in der Sanktion zum Ausdruck kommende staatliche Vorhalt des Normverstößes auch in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreife.<sup>27</sup>

### III. Eingriff durch Strafgesetze

Fällt ein mit Strafe bedrohtes Verhalten in den Schutzbereich von Grundrechten, so ist dies für die Verfassungsmäßigkeit des Strafgesetzes jedoch nur relevant, wenn das enthaltene Verhaltensverbot und die Strafandrohung Grundrechtseingriffe darstellen. Ein Eingriff liegt nach modernem Verständnis vor, wenn durch staatliche Handlung ein in den Schutzbereich fallendes Verhalten zumindest erschwert wird.<sup>28</sup> Das ist in erster Linie der Fall, wenn der Staat durch Gesetze final, hoheitlich, unmittelbar und mit Zwang in grundrechtlich geschützte Bereiche eingreift.<sup>29</sup> Grundrechtsverkürzende Strafgesetze unterfallen daher dem Eingriffsbegriff.

### IV. Verfassungsrechtliche Eingriffsrechtfertigung

Grundrechtseingriffe durch Strafgesetze führen jedoch nur zur Verfassungswidrigkeit, wenn die Eingriffe verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt sind.

#### 1. Gesetzliche Einschränkung von Grundrechten (Schranken)

Eine Rechtfertigung erfordert zunächst, dass das jeweilige Grundrecht überhaupt eingeschränkt werden darf. Aufgrund des aus Art. 20 Abs. 3 GG folgenden Rechtsstaatsprinzips dürfen Grundrechtseingriffe grundsätzlich nur auf Basis eines formellen Gesetzes erfolgen.<sup>30</sup> Hinsichtlich der Einschränkung von Grundrechten lassen sich sodann drei mögliche Arten unterscheiden. Zum einen kennt das Grundgesetz Grundrechte mit ausdrücklichem Gesetzesvorbehalt. Diese können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden.<sup>31</sup> Zum Teil handelt es sich dabei – zweitens

<sup>25</sup> *Appel* (Fn. 12), S. 168 f. mit Verweis auf BVerfGE 87, 399 (404) und 92, 191 (197).

<sup>26</sup> *Appel* (Fn. 12), S. 590 f.; *Lagodny* (Fn. 12), S. 132 und 133.

<sup>27</sup> *Appel* (Fn. 12), S. 575; *Lagodny* (Fn. 12), S. 127.

<sup>28</sup> *Kingreen/Poscher* (Fn. 10), Rn. 294; *Manssen*, Staatsrecht II, 17. Aufl. 2020, Rn. 170.

<sup>29</sup> *Kingreen/Poscher* (Fn. 10), Rn. 292; *Hufen* (Fn. 10), § 8 Rn. 5.

<sup>30</sup> *Manssen* (Fn. 28), Rn. 182; *Hufen* (Fn. 10), § 9 Rn. 2; *Frenz* (Fn. 9), Rn. 357.

<sup>31</sup> *Manssen* (Fn. 28), Rn. 174; *Kingreen/Poscher* (Fn. 10), Rn. 305.

– um qualifizierte Gesetzesvorbehalte, bei denen besondere Anforderungen an die Schrankengesetze zu stellen sind.<sup>32</sup> Schließlich existieren darüber hinaus Grundrechte, denen ein ausdrücklicher Einschränkungsvorbehalt fehlt. Diese können jedoch durch kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden.<sup>33</sup> In Betracht kommen kollidierende Grundrechte Dritter oder andere Rechtsgüter mit Verfassungsrang.<sup>34</sup>

## **2. Anforderungen an die Schrankengesetze (Schranken-Schranken)**

Kommt eine Einschränkung von Grundrechten in Betracht, so ist diese jedoch nicht grenzenlos zulässig. Das Schrankengesetz muss seinerseits bestimmten verfassungsrechtlichen Anforderungen, den sogenannten Schranken-Schranken standhalten.<sup>35</sup> Bei Strafgesetzen sind infolge der obigen Trennung dabei verschiedene Anforderungen an die Verhaltens- und die Sanktionsnorm zu stellen.

### *a) Schranken-Schranken der Verhaltensnorm*

Die Verhaltensnorm muss wie jede andere grundrechtseinschränkende Norm dem aus Art. 20 Abs. 3 GG folgenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen.<sup>36</sup> Ferner muss sie dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz gemäß Art. 103 Abs. 2 GG entsprechen.<sup>37</sup> Dies ist die einzige spezifisch strafrechtliche Verfassungsgarantie, die entgegen der generellen Strafrechtsneutralität der Verhaltensnormen auf strafbewehrte Verhaltensnormen durchschlägt.<sup>38</sup> Beide Anforderungen stehen im Zentrum der gegen § 217 StGB erhobenen Kritik und sind daher näher zu beleuchten.

### *b) Schranken-Schranken der Sanktionsnorm*

Auch die Sanktionsnorm muss dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügen.<sup>39</sup> Aufgrund des Strafrechtsbezugs treten als weitere Schranken-Schranken die strafrechtlichen Verfassungsgarantien, mithin der Schuldgrundsatz sowie die Garantien aus Art. 103 Abs. 2 GG hinzu.<sup>40</sup>

---

<sup>32</sup> *Manssen* (Fn. 28), Rn. 174; *Kingreen/Poscher* (Fn. 10), Rn. 307.

<sup>33</sup> *Frenz* (Fn. 9), Rn. 356; *Manssen* (Fn. 28), Rn. 175.

<sup>34</sup> *Manssen* (Fn. 28), Rn. 176 f.; *Hufen* (Fn. 10), § 9 Rn. 32 f.

<sup>35</sup> *Kingreen/Poscher* (Fn. 10), Rn. 326; *Hufen* (Fn. 10), § 9 Rn. 14.

<sup>36</sup> *Appel* (Fn. 12), S. 571; *Kingreen/Poscher* (Fn. 10), Rn. 330 ff.

<sup>37</sup> *Appel* (Fn. 12), S. 571.

<sup>38</sup> *Ebd.*

<sup>39</sup> *Ebd.*, S. 576.

<sup>40</sup> *Ebd.*, S. 576, 591.

*c) Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe*

Die bedeutendste Schranken-Schranke stellt das Verhältnismäßigkeitsprinzip dar. Danach sind staatliche Eingriffe in Grundrechte zur Verfolgung legitimer Zwecke nur zulässig, wenn sie zu deren Erreichung geeignet, erforderlich und angemessen sind.<sup>41</sup> Für die Verhaltensnorm ergeben sich dabei keine Besonderheiten, auf die der Sanktionsnorm wird an geeigneter Stelle hingewiesen.

aa) Legitimer Zweck

Als legitimer Zweck kommt jedes, nicht notwendig mit Verfassungsrang ausgestattete Gemeinwohlziel in Betracht.<sup>42</sup> Dieser von der Verhaltensnorm zulässigerweise angestrebte Zweck ist zugleich Maßstab für die Bewertung der Sanktionsnorm.<sup>43</sup> Bei der Frage, zum Schutz welcher Zwecke strafrechtliche Sanktionen angedroht werden dürfen, gesteht das *BVerfG* dem Gesetzgeber einen Einschätzungsspielraum zu.<sup>44</sup> Sofern von Verhaltensweisen Gefahren für schützenswerte Rechtsgüter ausgehen, darf sich der Gesetzgeber bei deren Abwehr regelmäßig der Mittel des Strafrechts bedienen.<sup>45</sup> Wegen der vom *BVerfG* betonten generalpräventiven Wirkung der Strafe können dies auch abstrakte Gefahren sein.<sup>46</sup>

bb) Geeignetheit

Ein Eingriff durch die Verhaltensnorm ist geeignet, wenn er das angegebene Gemeinwohlziel zumindest fördert.<sup>47</sup> Auch die Eignung der Sanktionsnorm ist im Hinblick auf den durch die Verhaltensnorm angestrebten Zweck zu bewerten, wobei das *BVerfG* dem Gesetzgeber auf dieser Stufe ebenso einen Beurteilungsspielraum zugesteht, sofern dem keine kriminologischen Erkenntnisse entgegenstehen.<sup>48</sup> Dieser Spielraum sowie die vom *BVerfG* wiederholt betonte generalpräventive Wirkung der Strafe führen dazu, dass erst

---

<sup>41</sup> *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, 92. EL 2020, Art. 20 VII Rn. 110.

<sup>42</sup> *Hufen* (Fn. 10), § 9 Rn. 19; *Manssen* (Fn. 28), Rn. 206 f.

<sup>43</sup> *Appel* (Fn. 12), S. 175; vgl. BVerfGE 90, 145 (174, 184).

<sup>44</sup> BVerfGE 90, 145 (173 f.); *Vogel*, Strafrechtsgüter und Rechtsgüterschutz durch Strafrecht im Spiegel der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, StV 1996, 110 (113).

<sup>45</sup> *Appel* (Fn. 12), S. 200; vgl. BVerfGE 80, 244 (255 f.).

<sup>46</sup> BVerfGE 28, 175 (188 f.); vgl. BVerfGE 90, 145 (184).

<sup>47</sup> BVerfGE 90, 145 (172); *Hufen* (Fn. 10), § 9 Rn. 20.

<sup>48</sup> BVerfGE 90, 145 (173); *Appel* (Fn. 12), S. 175; *Vogel* (Fn. 44), S. 113.

die völlige Ungeeignetheit der Sanktionsnorm ihre Verfassungswidrigkeit begründet.<sup>49</sup>

cc) Erforderlichkeit

Erforderlich ist ein Eingriff in Grundrechte, wenn er das mildeste Mittel unter den zur Erreichung des Zwecks gleich wirksamen Mitteln darstellt.<sup>50</sup> Im Rahmen der Sanktionsnorm erscheint diese Ebene als verfassungsrechtlicher Anknüpfungspunkt für die Berücksichtigung des „*ultima ratio*“-Prinzips des Strafrechts.<sup>51</sup> Wenngleich das *BVerfG* dieses Prinzip anerkennt, so zieht es daraus nicht den Schluss der generellen Subsidiarität des Strafrechts.<sup>52</sup> Vielmehr gesteht das Gericht dem Gesetzgeber auch auf dieser Ebene eine Einschätzungsprärogative bezüglich der Wahl zwischen mehreren geeigneten Mitteln zu.<sup>53</sup>

dd) Angemessenheit

Die Angemessenheit betrifft sodann die Zweck-Mittel-Relation und erfordert, dass die durch das Strafgesetz verursachten Grundrechtseingriffe im Verhältnis zu den verfolgten Zwecken zumutbar sind.<sup>54</sup> Insoweit darf der angestrebte Zweck nicht außer Verhältnis zu den durch die Strafnorm bewirkten Beeinträchtigungen stehen.<sup>55</sup> Im Gegensatz zu den übrigen Ebenen wird die Angemessenheit bei der Sanktionsnorm vom *BVerfG* uneingeschränkt geprüft.<sup>56</sup> Dabei hält das *BVerfG* strafrechtliche Sanktionen im Hinblick auf die mögliche generalpräventive Wirkung auch zur Abwehr abstrakter Gefahren nicht schlechthin für unangemessen.<sup>57</sup> Sollte jedoch die Schwelle zur Unangemessenheit im Einzelfall überschritten sein, könne der Gesetzgeber dies in nicht zu beanstandender Weise entweder durch Beschränkung der Strafbewehrung oder durch Aufhebung des Verfolgungszwangs berücksichtigen.<sup>58</sup>

---

<sup>49</sup> *Appel* (Fn. 12), S. 175 f.; *Vogel* (Fn. 44), S. 113.

<sup>50</sup> *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig (Fn. 41), Art. 20 VII Rn. 113.

<sup>51</sup> *Appel* (Fn. 12), S. 177; vgl. *Vogel* (Fn. 44), S. 113.

<sup>52</sup> BVerfGE 88, 203 (258); *Vogel* (Fn. 44), S. 113.

<sup>53</sup> So deutlich BVerfGE 90, 145 (173, 183).

<sup>54</sup> BVerfGE 92, 277 (326); *Hufen* (Fn. 10), § 9 Rn. 23.

<sup>55</sup> *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig (Fn. 41), Art. 20 VII Rn. 117.

<sup>56</sup> Vgl. BVerfGE 92, 277 (326 ff); *Appel* (Fn. 12), S. 179.

<sup>57</sup> BVerfGE 90, 145 (184); *Vogel* (Fn. 44), S. 114.

<sup>58</sup> BVerfGE 90, 145 (191) (sog. materiell-rechtliche bzw. prozessuale Lösung).

*d) Strafrechtlicher Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG)*

Sowohl Verhaltens- als auch Sanktionsnorm müssen ferner dem aus Art. 103 Abs. 2 GG abgeleiteten strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügen. Dessen Anforderungen wirken als Schranken-Schranken für alle Maßnahmen, durch die der Staat seine Missbilligung gegenüber schuldhaftem Verhalten zum Ausdruck bringt.<sup>59</sup> Der Bestimmtheitsgrundsatz verfolgt dabei zum einen den Vertrauensschutz der Normadressaten, die ihr Verhalten straffrei einrichten können sollen, und dient ferner der Sicherstellung der Gewaltenteilung, indem dem Gesetzgeber die ausschließliche Zuständigkeit zur Festlegung strafbaren Verhaltens übertragen wird.<sup>60</sup> Erforderlich ist, dass jede Strafbarkeit, mithin Tatbestand und Rechtsfolge, so konkret festgelegt ist, dass sich der Anwendungsbereich der Norm jedenfalls durch Auslegung ermitteln lässt.<sup>61</sup> Dabei erhöhen sich nach dem *BVerfG* die Anforderungen der Bestimmtheit mit steigender Strafandrohung.<sup>62</sup> Indes können auch konkretisierungsbedürftige Begriffe verfassungsrechtlich zulässig sein, sofern sich deren Normgehalt unter Zuhilfenahme der Auslegungsmethoden oder gefestigter Rechtsprechung bestimmen lässt.<sup>63</sup>

### **C. Verfassungsmäßigkeit der Strafbarkeit nach § 217 StGB**

Anhand dieser Anforderungen bestimmt sich auch die Verfassungsmäßigkeit des § 217 StGB. Zunächst ist jedoch der Anwendungsbereich der Regelung herauszuarbeiten, denn er ist Maßstab für die sich anschließende Prüfung.

#### **I. Strafrechtssystematische Einordnung des § 217 StGB**

Die Regelung des § 217 StGB pönalisiert die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung. Materiell fügt sich die Norm damit in den Themenkomplex um Suizid und Sterbehilfe ein. Zur Abgrenzung ist es daher notwendig, zunächst einen Überblick über die in diesem Bereich drohenden Strafbarkeitsrisiken zu geben, in deren System sich das Verbot nach § 217 StGB einordnet.

---

<sup>59</sup> *Hill*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VI, 1. Aufl. 1989, § 156 Rn. 58; *Appel* (Fn. 12), S. 568.

<sup>60</sup> BVerfGE 75, 329 (341); *Hecker*, in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, § 1 Rn. 16; *Appel* (Fn. 12), S. 117 f.

<sup>61</sup> BVerfGE 25, 269, (285); 81, 298 (309); *Schmitz*, in: MüKo-StGB I, 3. Aufl. 2017, § 1 Rn. 43.

<sup>62</sup> BVerfGE 75, 329 (342); *Fischer*, 67. Aufl. 2020, § 1 Rn. 7.

<sup>63</sup> *Hill* (Fn. 59), § 156 Rn. 64.

## 1. Abgrenzung der Suizidhilfe (Selbsttötung) von der Fremdtötung

Nach seinem Wortlaut erfasst § 217 StGB von vornherein nur Mitwirkungshandlungen im Zusammenhang mit einer Selbsttötung.<sup>64</sup> Hiervon abzugrenzen sind Fälle, in denen sich eine Mitwirkungshandlung als Fremdtötung darstellt.<sup>65</sup> Unterstützt eine Person eine andere auf deren Wunsch hin beim Sterben, so ist für die Abgrenzung von Bedeutung, ob sich die Unterstützung als Beihilfe zur Selbsttötung i. S. d. § 27 StGB oder eigenständige Täterschaft darstellt, welche § 216 StGB unterfällt.<sup>66</sup> Es kommt darauf an, ob im Zeitpunkt des „unmittelbar lebensbeendenden Akts“ die Tatherrschaft beim Opfer oder bei der unterstützenden Person lag.<sup>67</sup> Suizid ist anzunehmen, wenn dem Opfer im letzten Moment noch die Entscheidung über sein Weiterleben verbleibt.<sup>68</sup> Ist jedoch von Fremdtötung auszugehen und erfolgt diese auf Wunsch des Opfers, so muss bezüglich der Strafbarkeit weiter zwischen direkter und indirekter Sterbehilfe sowie dem Behandlungsabbruch unterschieden werden.<sup>69</sup>

## 2. Straffreie Beihilfe zum (freiverantwortlichen) Suizid

Ergibt die Abgrenzung, dass das Opfer im maßgeblichen Zeitpunkt Tatherrschaft hatte, so stellt sich die Unterstützung eines Dritten als Beihilfe zur Selbsttötung dar.<sup>70</sup> Handlungen, die als Beihilfe zum Suizid zu qualifizieren sind, sind de lege lata straffrei, sofern das Opfer im Rahmen des Suizids freiverantwortlich handelte.<sup>71</sup> Die Straffreiheit folgt daraus, dass es in diesen Fällen für die Strafbarkeit der Beihilfe gemäß § 27 StGB an der erforderlichen vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat fehlt, da die §§ 211 ff. StGB nur die

---

<sup>64</sup> *Taupitz*, Das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung des Suizids, *medstra* 2016, 323 (323); *Joeks/Jäger*, Strafgesetzbuch Studienkommentar, 12. Aufl. 2018, § 217 Rn. 5.

<sup>65</sup> *Joeks/Jäger* (Fn. 64), § 217 Rn. 5; *Brunhöber*, in: *MüKo-StGB IV*, 3. Aufl. 2017, § 217 Rn. 40.

<sup>66</sup> *Berghäuser*, Der „Laien-Suizid“ gemäß § 217 StGB, *ZStW* 128 (2016), 741 (743); *Jäger* (Fn. 3), § 1 Rn. 52.

<sup>67</sup> *Bechtel*, Selbsttötung, Fremdtötung, Tötung auf Verlangen, *JuS* 2016, 882 (883); *Roxin*, Tötung auf Verlangen und Suizidteilnahme: Geltendes Recht und Reformdiskussion, *GA* 2013, 313 (318).

<sup>68</sup> *BGHSt* 19, 135, 139 f.; *Berghäuser* (Fn. 66), S. 743.

<sup>69</sup> Vgl. dazu *Saliger*, in: *NK-StGB*, 5. Aufl. 2017, § 217 Rn. 10; *Jäger*, Der Arzt im Fadenkreuz der juristischen Debatte um assistierten Suizid, *JZ* 2015, 875 (876 f.).

<sup>70</sup> *Jäger* (Fn. 3), § 1 Rn. 52; *Roxin*, Die Sterbehilfe im Spannungsfeld von Suizidteilnahme, erlaubtem Behandlungsabbruch und Tötung auf Verlangen, *NSStZ* 1987, 345 (347).

<sup>71</sup> *Wessels/Hettinger/Engländer*, *Strafrecht BT* 1, 44. Aufl. 2020, Rn. 116; *Jäger* (Fn. 69), S. 877.

Tötung eines anderen Menschen und nicht die Selbsttötung erfassen.<sup>72</sup> Eine Einschränkung von der Straffreiheit der Suizidbeihilfe ergibt sich jedoch nunmehr aus § 217 StGB, wonach die in Förderungsabsicht vorgenommene Beihilfe zum Suizid strafbar ist, soweit diese geschäftsmäßig erfolgt.<sup>73</sup>

### **3. Tötung in mittelbarer Täterschaft mangels Freiverantwortlichkeit**

Auch wenn sich eine Tötung äußerlich als Suizid darstellt, kann die Handlung eines mitwirkenden Anderen über bloße Beihilfe hinaus als Fremdtötung qualifiziert werden, wenn es an der Freiverantwortlichkeit des Opfers mangelt.<sup>74</sup> Der äußere Anschein täuscht darüber hinweg, dass eigentlich der Andere durch Ausnutzung der von ihm erkannten Unfreiheit des Opfers Tatherrschaft hat.<sup>75</sup> Der Andere verwendet das Opfer als Tatwerkzeug gegen sich selbst, indem es die Ursachen für den eigenen Tod setzt, sodass der Andere nicht als Gehilfe, sondern als mittelbarer Täter einer Fremdtötung gemäß § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB handelt.<sup>76</sup>

## **II. Auslegung des gesetzlichen Tatbestands des § 217 StGB**

Nachdem die Regelung des § 217 StGB negativ abgegrenzt wurde, ist nun ihr Anwendungsbereich positiv durch Auslegung des Tatbestandes zu ermitteln.

### **1. Regelungszweck und Schutzgüter**

Nach der Gesetzesbegründung dient § 217 StGB dem Schutz des Grundrechts auf Leben gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG sowie der Gewährleistung der nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Selbstbestimmung.<sup>77</sup> Mit der Norm bezweckt der Gesetzgeber keine Abkehr von der Straflosigkeit der Suizidbeihilfe.<sup>78</sup> Jedoch befürchtet er, dass geschäftsmäßige Angebote zur Selbsttötung den Eindruck normaler Dienstleistung entstehen lassen könnten.<sup>79</sup> Da hierdurch vor allem ältere Bürger zu einer vorschnellen Entscheidung zur

---

<sup>72</sup> *Gaede*, Die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung des Suizids – § 217 StGB, JuS 2016, 385 (385); *Momsen*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 6), Vor § 211 Rn. 19.

<sup>73</sup> *Bechtel* (Fn. 67), S. 883; *Jäger* (Fn. 3), § 1 Rn. 53.

<sup>74</sup> *Jäger* (Fn. 69), S. 877; *Bechtel* (Fn. 67), S. 886.

<sup>75</sup> *Berghäuser* (Fn. 66), S. 744 f.; vgl. BGHSt 32, 38 (42).

<sup>76</sup> *Berghäuser* (Fn. 66), S. 745; *Bechtel* (Fn. 67), S. 886.

<sup>77</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 10; *Eidam*, Nun wird es also Realität: § 217 StGB n. F. und das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, medstra 2016, 17 (18).

<sup>78</sup> *Kindhäuser*, Strafgesetzbuch. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl. 2020, § 217 Rn. 1; vgl. BT-Drucks. 18/5373, S. 3.

<sup>79</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 13; *Weißer*, Anm. zu BVerfG 21.12.2015, 2 BvR 2347/15, ZJS 2016, 525 (527).

Selbsttötung verleitet würden, die sie ohne die Angebote nicht getroffen hätten, bedürfe es zum Schutz der insoweit gefährdeten Selbstbestimmung eines abstrakten Gefährdungsdelikts.<sup>80</sup>

## **2. Tatbestandsvoraussetzungen (Abs. 1)**

Tatbestandlich handelt, wer einem anderen in Förderungsabsicht geschäftsmäßig die Gelegenheit zur Selbsttötung gewährt, verschafft oder vermittelt.

### *a) Gelegenheit zur Selbsttötung*

Die Norm ist nur einschlägig, wenn es um eine Selbsttötung im obigen Sinne geht, die gefördert werden soll.<sup>81</sup> Eine Gelegenheit hierzu liegt nicht schon in der abstrakten Möglichkeit zur Selbsttötung, sondern erfordert eine Lage, die den Suizidenten konkret dazu befähigt.<sup>82</sup> Die Vollendung tritt dabei nicht erst mit dem Suizid ein, vielmehr genügt – dem Charakter eines abstrakten Gefährdungsdelikts entsprechend – die Vornahme von Förderungshandlungen.<sup>83</sup>

### *b) Erfasste Tathandlungen*

#### aa) Gewähren der Gelegenheit

Die Tathandlung des Gewährens einer Gelegenheit erfordert nach der Gesetzesbegründung das Herbeiführen der Umstände, die den Suizid ermöglichen oder erleichtern, wobei dem Täter diese bereits zur Verfügung stehen.<sup>84</sup> Beispielhaft wird das Überlassen von Räumen genannt.<sup>85</sup> Auch wenn damit ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit von Sterbehilfevereinen den Tatbestand erfüllt, bleibt anzumerken, dass jeweils nur die suizidfördernde Handlung im konkreten Einzelfall und nicht der Betrieb eines Suizidhilfevereins als solcher strafbar ist.<sup>86</sup>

---

<sup>80</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 2 f.; *Kindhäuser* (Fn. 78), § 217 Rn. 1.

<sup>81</sup> *Taupitz* (Fn. 64), S. 323; *Oglakcioglu*, in: BeckOK-StGB, Ed. 45, Stand: 1.2.2020, § 217 Rn. 19.

<sup>82</sup> *Weigend/Hoven*, § 217 StGB – Bemerkungen zur Auslegung eines zweifelhaften Tatbestandes, ZIS 2016, 681 (683); *Fischer* (Fn. 62), § 217 Rn. 6.

<sup>83</sup> *Grünenwald* (Fn. 6), S. 940 f.; BT-Drucks. 18/5373, S. 19.

<sup>84</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 18; *Gaede* (Fn. 72), S. 388.

<sup>85</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 18; *Weißer* (Fn. 79), S. 527.

<sup>86</sup> *Taupitz* (Fn. 64), S. 324; *Oglakcioglu*, in: BeckOK-StGB (Fn. 81), § 217 Rn. 24.

bb) Verschaffen der Gelegenheit

Bei der Tathandlung des Verschaffens der Gelegenheit führt der Täter ebenfalls die den Suizid ermöglichenden Umstände herbei, dafür muss er jedoch zunächst die notwendigen Besorgungen vornehmen.<sup>87</sup> Nach der Gesetzesbegründung umfasst dies insbesondere die Anmietung von Räumen oder Besorgung der notwendigen Medikamente.<sup>88</sup> Durch die Handlung muss dem Suizidenten aber tatsächlich der Weg zum Suizid eröffnet werden, sodass bloße Vorbereitungshandlungen mangels konkretisiertem Tatmittel noch nicht erfasst sind.<sup>89</sup>

cc) Vermitteln der Gelegenheit

Die Tatmodalität des Vermittelns erfüllt, wer zwischen dem Suizidenten und der Person, die eine Suizidgelegenheit gewähren oder verschaffen kann, den notwendigen Kontakt herbeiführt.<sup>90</sup> Ein Verweis auf bekannte Stellen oder die Rechtslage im Ausland genügt dafür noch nicht.<sup>91</sup> Aus der Definition geht hervor, dass es sich bei dem Täter um einen Außenstehenden handeln muss, sodass die einem Suizidhilfverein zurechenbaren Angestellten nicht als Täter in Betracht kommen.<sup>92</sup> Für ein Vermitteln genügt es bereits, den Kontakt zwischen dem Suizidwilligen und einer zur Suizidhilfe bereiten Person herzustellen, ohne dass es anschließend tatsächlich zu einem Gewähren oder Verschaffen einer Gelegenheit zur Selbsttötung durch die vermittelte Person kommen muss.<sup>93</sup> Fehlt es an weiteren tatbestandlichen Handlungen, erscheint eine Bestrafung aber oft unangemessen, weshalb zum Teil gefordert wird, dass ein Vermitteln nur strafbar sein dürfe, wenn sich daran ein Gewähren oder Verschaffen anschließe.<sup>94</sup>

c) *Geschäftsmäßigkeit der Handlung*

Die vorstehenden Handlungen unterfallen jedoch nur dem Tatbestand, wenn sie geschäftsmäßig erfolgen. Darunter versteht der Gesetzgeber ein auf Wiederholung angelegtes Verhalten, welches der Täter zum dauernden

---

<sup>87</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 18; *Gaede* (Fn. 72), S. 388.

<sup>88</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 18; *Taupitz* (Fn. 64), S. 324.

<sup>89</sup> *Oglakcioglu*, in: BeckOK-StGB (Fn. 81), § 217 Rn. 21; *Taupitz* (Fn. 64), S. 324.

<sup>90</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 18; *Sinn*, in: SK-StGB, 9. Aufl. 2017, § 217 Rn. 25.

<sup>91</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 18; *Taupitz* (Fn. 64), S. 324.

<sup>92</sup> *Taupitz* (Fn. 64), S. 324; *Oglakcioglu*, in: BeckOK-StGB (Fn. 81), § 217 Rn. 27.

<sup>93</sup> Vgl. BT-Drucks. 18/5373, S. 18; *Oglakcioglu*, in: BeckOK-StGB (Fn. 81), § 217 Rn. 26.

<sup>94</sup> *Oglakcioglu*, in: BeckOK-StGB (Fn. 81), § 217 Rn. 27; vgl. *Weigend/Hoven* (Fn. 82), S. 686.

Bestandteil seiner Tätigkeit macht.<sup>95</sup> Dabei ist im bewussten Unterschied zu der Gewerbsmäßigkeit keine Gewinnerzielungsabsicht notwendig.<sup>96</sup> Die Geschäftsmäßigkeit soll insbesondere zur weiterhin straffreien Suizidhilfe im Einzelfall aufgrund gewissenhafter und altruistischer Entscheidung abgrenzen.<sup>97</sup> Zu beachten bleibt, dass nach der Definition bereits die erstmalige Suizidhilfe genügt, sofern sie auf die Fortsetzung gleichartiger Handlungen gerichtet ist.<sup>98</sup>

*d) Einschränkungbedarf bei Ärzten*

Nach der Definition handeln daher auch Mediziner geschäftsmäßig, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Suizidhilfe leisten und zur Wiederholung bereit sind.<sup>99</sup> Gerade im Bereich der Palliativmedizin drohen folglich erhebliche Strafbarkeitsrisiken, denn dort wird es häufiger Ärzte geben, die einem Patienten nach ernsthafter Gewissensentscheidung Sterbehilfe leisten und die bereit sind, in einer vergleichbaren Situation wieder so zu handeln.<sup>100</sup> Vor diesem Hintergrund überrascht es jedoch, wenn in der Gesetzesbegründung behauptet wird, dass Palliativmediziner typischerweise nicht geschäftsmäßig handelten.<sup>101</sup> Daraus wird zum Teil die Konsequenz gezogen, dass eine Geschäftsmäßigkeit nicht schon bei der grundsätzlichen Bereitschaft zur Suizidhilfe im jeweiligen Einzelfall angenommen werden könne.<sup>102</sup> Nach der Ansicht anderer Autoren wird anhand dieser gesetzgeberischen Zielsetzung deutlich, dass das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit im Sinne eines auf Wiederholung angelegten Verhaltens die angestrebte Tätergruppe überschießend beschreibe.<sup>103</sup> Diese Unvollständigkeit der Definition bedürfe einer Korrektur durch einschränkende Auslegung, nach der sich die Suizidbeihilfe als Hauptgegenstand des Berufs darstellen muss.<sup>104</sup> Dadurch sei entsprechend der Zielsetzung von einer Strafbarkeit der Sterbehilfevereine

---

<sup>95</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 17; *Fischer* (Fn. 62), § 217 Rn. 7.

<sup>96</sup> *Grünewald* (Fn. 6), S. 941; BT-Drucks. 18/5373, S. 16.

<sup>97</sup> *Weißer* (Fn. 79), S. 527; vgl. BT-Drucks. 18/5373, S. 18.

<sup>98</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 17; *Grünewald* (Fn. 6), S. 941.

<sup>99</sup> *Gaede* (Fn. 72), S. 389; *Eidam* (Fn. 77), S. 20 f.

<sup>100</sup> *Taupitz* (Fn. 64), S. 325.

<sup>101</sup> *Gaede* (Fn. 72), S. 389 in Bezug auf BT-Drucks. 18/5373, S. 18.

<sup>102</sup> Soweit ersichtlich nur *Kampmann*, Die Pönalisierung der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, 2017, S. 123.

<sup>103</sup> *Gaede*, § 217 StGB – Ärzteminderheit am Pranger, *medstra* 2016, 65 (66); vgl. *Gaede* (Fn. 72), S. 390.

<sup>104</sup> *Oglakcioglu*, in: BeckOK-StGB (Fn. 81), § 217 Rn. 31; *Gaede* (Fn. 103), S. 66.

auszugehen, während sie für Palliativmediziner, deren Handlung sich nur als außergewöhnliche und persönliche Hilfe darstellt, entfällt.<sup>105</sup>

*e) Subjektiver Tatbestand*

In subjektiver Hinsicht wird Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale verlangt, wobei bedingter Vorsatz genügt.<sup>106</sup> Ferner ist erforderlich, dass der Täter mit seinem Verhalten die Förderung eines Suizids beabsichtigt, mithin zielgerichtet handelt.<sup>107</sup> Der eigentliche Suizid muss indes nicht beabsichtigt sein, dennoch fordert der Gesetzgeber tatbestandsüberschießend in Bezug auf diesen zumindest bedingten Vorsatz.<sup>108</sup>

### **3. Strafflosigkeit von Teilnehmern (Abs. 2)**

Grundsätzlich kommt im Rahmen des § 217 StGB eine Strafbarkeit von Teilnehmern nach den §§ 26, 27 StGB in Betracht. Da es sich bei der Geschäftsmäßigkeit um ein strafbegründendes persönliches Merkmal handelt, bleiben Teilnehmer nach § 28 Abs. 1 StGB auch dann strafbar, wenn sie nicht geschäftsmäßig handeln.<sup>109</sup> Davon abweichend wird in § 217 Abs. 2 StGB jedoch der Teilnehmer von Strafe freigestellt, der als Angehöriger oder Nahestehender des Suizidenten nicht geschäftsmäßig handelt.<sup>110</sup> Während Angehörige die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfüllen müssen, sind Nahestehende alle Personen, welche dem Suizidenten in ähnlich emotionaler Weise verbunden sind.<sup>111</sup> Letzteres wird für Ärzte, sofern man nicht schon die Geschäftsmäßigkeit ablehnt, auch bei längerem Patientenkontakt kaum angenommen.<sup>112</sup>

### **III. Verfassungsrechtliche Würdigung der Verhaltensnorm**

Am Maßstab des soeben festgelegten Anwendungsbereichs wird im Weiteren die Verfassungsmäßigkeit von § 217 StGB überprüft. Dabei soll konsequent zwischen Verhaltens- und Sanktionsnorm getrennt werden, wenngleich diese Unterscheidung im Schrifttum zu § 217 StGB ausdrücklich keine Beachtung

---

<sup>105</sup> Oglakcioglu, in: BeckOK-StGB (Fn. 81), § 217 Rn. 31; Gaede (Fn. 72), S. 390.

<sup>106</sup> Momsen, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 6), § 217 Rn. 14; Saliger, in: NK-StGB (Fn. 69), § 217 Rn. 27.

<sup>107</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 18; Saliger, in: NK-StGB (Fn. 69), § 217 Rn. 28.

<sup>108</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 19; Gaede (Fn. 72), S. 390.

<sup>109</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 19; Weißer (Fn. 79), S. 528.

<sup>110</sup> Rissing-van Saan, in: LK-StGB VII (Fn. 4), § 217 Rn. 47; Fischer (Fn. 62), § 217 Rn. 11.

<sup>111</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 20; Weißer (Fn. 79), S. 528.

<sup>112</sup> Oglakcioglu, in: BeckOK-StGB (Fn. 81), § 217 Rn. 39.1; vgl. Fischer (Fn. 62), § 217 Rn. 11.

findet.<sup>113</sup> Da hierbei Fragen der formellen Verfassungsmäßigkeit außer Betracht bleiben, wird es im Kern darum gehen, in welche Grundrechte die Regelung eingreift und inwieweit die Eingriffe im Lichte der Verhältnismäßigkeit zulässig sind.

Mit Urteil vom 26.2.2020 hat das *BVerfG* § 217 StGB für verfassungswidrig und damit nichtig erklärt.<sup>114</sup> Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verstoße für Suizidwillige gegen Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, für hilfeleistende Ärzte gegen Art. 12 Abs. 1 GG sowie für Suizidhilfevereine gegen Art. 2 Abs. 1 GG.<sup>115</sup> Auf das Urteil wird in der folgenden Untersuchung jeweils an geeigneter Stelle eingegangen.

## **1. Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen**

### *a) Grundrecht des Suizidwilligen auf selbstbestimmtes Sterben*

Im Mittelpunkt der Debatte zur Verfassungsmäßigkeit des § 217 StGB steht die Frage, ob Suizidwilligen bei der Selbsttötung ein Grundrecht auf selbstbestimmte Lebensbeendigung zur Seite steht. Dies erlangt im Rahmen von § 217 StGB erhebliche Bedeutung, wenn man sich klar macht, dass das Verbot der geschäftsmäßigen Suizidhilfe die Möglichkeiten eines Suizids zum Teil erheblich beschränken kann.

#### *aa) Anerkennung und Verortung*

Ein solches Grundrecht findet sich zwar weder ausdrücklich im Grundgesetz, noch hat sich die Rechtsprechung vor der Entscheidung des *BVerfG* vom 26.2.2020 zu ihm geäußert, gleichwohl besteht seit einiger Zeit Einigkeit über seine Anerkennung.<sup>116</sup> Wenn die ältere Literatur<sup>117</sup> aufgrund von Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG ein Recht zur Selbsttötung versagen wollte, so wird man dies aus heutiger Sicht wegen der damit implizierten Lebenspflicht als überholt bezeichnen dürfen.<sup>118</sup> Umstritten ist nur, welchem Grundrecht der Schutzbereich zuzuordnen ist. Nach Ansicht einiger Autoren ist das Recht auf

---

<sup>113</sup> Vgl. statt vieler *Saliger*, Selbstbestimmung bis zuletzt, 2015, S. 160 ff.; *Gaede* (Fn. 72), S. 386 f.

<sup>114</sup> *BVerfG*, NJW 2020, 905 ff.

<sup>115</sup> *BVerfG*, NJW 2020, 905 ff.

<sup>116</sup> *Saliger* (Fn. 113), S. 162; *Lindner*, Verfassungswidrigkeit des – kategorischen – Verbots ärztlicher Suizidassistenz, NJW 2013, 136 (136 f.); *Kampmann* (Fn. 102), S. 37 ff. m. w. N.

<sup>117</sup> *Schüttele*, Das „Recht“ auf Selbsttötung, BayVBl. 1990, 137 (138).

<sup>118</sup> *Saliger* (Fn. 113), S. 51 ff.; kritisch auch *Gavela*, Ärztlich assistierter Suizid und organisierte Strebhilfe, 2013, S. 236; *Kampmann* (Fn. 102), S. 39.

Lebensbeendigung negativ durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG garantiert.<sup>119</sup> Andere Autoren neigen jedoch zur Verortung des Rechts innerhalb der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG<sup>120</sup> oder sehen es vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG umfasst.<sup>121</sup>

Gegen die Interpretation, wonach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG auch ein Recht auf Selbsttötung beinhalten soll, spricht entscheidend der Wortlaut, der gerade ein Recht auf Leben garantiert.<sup>122</sup> Art. 2 Abs. 1 GG erfasst zwar als Auffanggrundrecht auch die Selbsttötung, darin kommt aber nicht zum Ausdruck, dass die Entscheidung über den eigenen Tod den Kern der Persönlichkeit und Selbstbestimmung betrifft.<sup>123</sup> Es erscheint folglich überzeugend, das Recht auf Lebensbeendigung von Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG erfasst zu sehen.

#### bb) Schutzbereich des Grundrechts

In sachlicher Hinsicht umfasst das Grundrecht auf selbstbestimmte Lebensbeendigung zuvörderst das Recht des Suizidwilligen, den Zeitpunkt und die Art des eigenen Ablebens zu bestimmen.<sup>124</sup> Dies beinhaltet die Möglichkeit, Vorbereitungen für den Suizid zu treffen und schließt es auch ein, sich bei der Lebensbeendigung der Hilfe Dritter zu bedienen, um die Wahrnehmbarkeit des Grundrechts zu gewährleisten.<sup>125</sup> In persönlicher Hinsicht ist der Schutzbereich eröffnet, wenn die Entscheidung zum Suizid freiverantwortlich getroffen wurde,<sup>126</sup> was jedenfalls dann der Fall ist, wenn „der Betreffende den Entschluss, sich zu töten, bei völlig klarem Bewusstsein gefasst hat“<sup>127</sup>. Grundsätzlich wirkt das Grundrecht dabei als Abwehrrecht, indem es seinen Träger vor staatlichen Eingriffen schützt.<sup>128</sup> Wenngleich daher ein

<sup>119</sup> *Fink*, Selbstbestimmung und Selbsttötung, 1992, S. 110; *Schneider-Addae-Mensab*, Das Recht auf Suizid und die organisierte Sterbehilfe, PflR 2014, 771 (776).

<sup>120</sup> *Hillgruber*, Der Schutz des Menschen vor sich selbst, 1992, S. 84; *Murswiek*, in: Sachs, 8. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 211.

<sup>121</sup> *Rosenau/Sorge*, Gewerbsmäßige Suizidförderung als strafwürdiges Unrecht, NK 2013, 108 (110); *Hufen*, Selbstbestimmtes Sterben – Das verweigerte Grundrecht, NJW 2018, 1524 (1525).

<sup>122</sup> *Saliger* (Fn. 113), S. 65; *Hillgruber*, Die Würde des Menschen am Ende seines Lebens, ZfL 2006, 70 (73); *Kampmann* (Fn. 102), S. 39.

<sup>123</sup> *Saliger* (Fn. 113), 65 f.; *Rosenau/Sorge* (Fn. 121), S. 110; *Kampmann* (Fn. 102), S. 42 f.

<sup>124</sup> *Saliger* (Fn. 113), S. 67; vgl. *Lindner* (Fn. 116), S. 136.

<sup>125</sup> *Bethge*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band IX, 3. Aufl. 2011, § 203 Rn. 44.

<sup>126</sup> *Saliger* (Fn. 113), S. 68; vgl. *Schneider-Addae-Mensab* (Fn. 119), S. 776.

<sup>127</sup> *Murswiek*, in: Sachs (Fn. 120), Art. 2 Rn. 211.

<sup>128</sup> *Lindner* (Fn. 116), S. 136; *Lindner/Huber*, Das Grundrecht auf selbstbestimmtes

Leistungsanspruch nicht begründet wird, so bleibt der Staat dennoch verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Ermöglichung des Suizids zu treffen, damit das Grundrecht im Hinblick auf Art. 19 Abs. 2 GG nicht leerläuft.<sup>129</sup> Insoweit fällt die von § 217 StGB verbotene geschäftsmäßige Suizidbeihilfe in den Schutzbereich des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben.<sup>130</sup>

cc) Eingriff in den Schutzbereich

Durch das Verbot in § 217 StGB wird einem Suizidwilligen die Möglichkeit verwehrt, sich durch geschäftsmäßige Hilfe beim Sterben unterstützen zu lassen. Diese Schutzbereichsverkürzung stellt einen Grundrechtseingriff dar.<sup>131</sup>

dd) Einschränkung des Grundrechts

Für die Rechtfertigung dieses Eingriffs kommt es zunächst darauf an, ob das Grundrecht einschränkbar ist. Nach Rechtsprechung des *BVerfG* unterliegt auch das dem Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben zugrundeliegende allgemeine Persönlichkeitsrecht der Schrankentrias nach Art. 2 Abs. 1 GG.<sup>132</sup> Dabei können Eingriffe durch den Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung auf Parlamentsgesetze gestützt werden, die bezüglich der drohenden Beeinträchtigung hinreichend bestimmt sind.<sup>133</sup> Somit kann § 217 StGB als Schranke herangezogen werden. Für die Verfassungsmäßigkeit des Eingriffs kommt es entscheidend auf die Verhältnismäßigkeit und die übrigen Schranken-Schranken an. Dabei steigen die Anforderungen an den legitimen Zweck nach der Sphärentheorie des *BVerfG*, je stärker der gesetzliche Eingriff ist.<sup>134</sup>

ee) Urteil des *BVerfG* (NJW 2020, 905 ff.)

Auch das *BVerfG* erblickt im Verbot der geschäftsmäßigen Suizidhilfe nach § 217 StGB einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Das *BVerfG* führt

---

Sterben, medstra 2017, 268 (270).

<sup>129</sup> Rosenau/Sorge (Fn. 121), S. 112; Hilgendorf, Zur Strafwürdigkeit organisierter Sterbehilfe, JZ 2014, 545 (550).

<sup>130</sup> Gärditz, Das Verbot der geschäftsmäßigen Sterbehilfe, ZfL 2015, 114 (114); vgl. Gaede (Fn. 72), S. 386.

<sup>131</sup> Saliger, in: NK-StGB (Fn. 69), § 217 Rn. 6; Sinn, in: SK-StGB (Fn. 90), § 217 Rn. 11.

<sup>132</sup> BVerfGE 97, 228 (269); Jarass, in: Jarass/Pieroth, 16. Aufl. 2020, Art. 2 Rn. 58.

<sup>133</sup> BVerfGE 65, 1 (44); Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 7. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 23.

<sup>134</sup> Dreier, in: Dreier, 3. Aufl. 2013, Art. 2 I Rn. 92; Manssen (Fn. 28), Rn. 283.

zunächst aus, dass der Anerkennung eines Rechts auf Beendigung des eigenen Lebens nicht die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG entgegenstehe. Die freiverantwortliche Disposition über das eigene Lebensende sei ein letzter Ausdruck menschlicher Würde, sodass Art. 1 Abs. 1 GG nicht Grenze, sondern gerade Grund der Anerkennung eines Rechts auf Lebensbeendigung sein müsse.<sup>135</sup> Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben selbst leitet das *BVerfG* aus dem vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht gewährleisteten Schutz der Identität und Individualität ab.<sup>136</sup> Die Entscheidung zur Beendigung des eigenen Lebens sei „von existenzieller Bedeutung“<sup>137</sup> und berühre „wie keine andere Entscheidung Identität und Individualität des Menschen“<sup>138</sup>. Eine derartige, auf einem selbstbestimmten Entschluss beruhende Entscheidung verdiene als Ausdruck der freien Persönlichkeitsentfaltung staatlichen Respekt. In der Konsequenz beinhalte das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein Recht des Einzelnen auf Beendigung seines Lebens, sei es durch Ablehnung lebenserhaltender Maßnahmen oder durch aktive und eigenhändige Tötung. Dieses Recht bestehe unabhängig von den Beweggründen, die den Entschluss zur Selbsttötung hervorrufen.<sup>139</sup> Sofern der Suizidwillige für die Verwirklichung seines Grundrechts auf fremde Hilfe angewiesen sei, umfasse das Recht auch die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten Dritter. In dieses Grundrecht greife die Regelung des § 217 StGB jedenfalls mittelbar ein, indem den Suizidwilligen faktisch die Möglichkeit genommen wird, ihre Entscheidung unter Mithilfe von Dritten zu verwirklichen.<sup>140</sup>

Im Rahmen der Eingriffsrechtfertigung stellt das *BVerfG* unter Rekurs auf die bekannte Drei-Stufen-Theorie dar, dass die Entscheidung zur Selbsttötung nicht allein der Intimsphäre zuzuordnen ist, sondern in Wechselwirkung zu Dritten steht und somit einer Rechtfertigung durch überwiegende Allgemeininteressen grundsätzlich zugänglich ist.<sup>141</sup>

#### *b) Grundrechte der Suizidhelfer und Ärzte*

Ferner kommen Grundrechtseingriffe auch zulasten der Suizidhelfer, speziell zulasten mitwirkender Ärzte in Betracht.

---

<sup>135</sup> *BVerfG*, NJW 2020, 905 (907).

<sup>136</sup> *Ebd.*, S. 906.

<sup>137</sup> *Ebd.*, S. 907.

<sup>138</sup> *Ebd.*

<sup>139</sup> *Ebd.*

<sup>140</sup> *Ebd.*, S. 908.

<sup>141</sup> *Ebd.*

aa) Freiheit des Gewissens (Art. 4 Abs. 1 Var. 2 GG)

Suizidhelfer können sich unter Umständen auf die Gewissensfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 Var. 2 GG berufen, da die Suizidbeihilfe oft eine höchstpersönliche, moralische Entscheidung darstellt.

(1) Schutzbereich des Grundrechts

Das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 Var. 2 GG schützt die Freiheit der Gewissensentscheidungen, d. h. einer „an den Kategorien von ‚Gut‘ und ‚Böse‘ orientierten Entscheidung, die der Einzelne [...] für sich bindend [...] innerlich erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte“.<sup>142</sup> Dabei genügen nicht schon bloße Überzeugungen.<sup>143</sup> Die Entscheidung muss vielmehr den Kern der Persönlichkeit betreffen und dadurch eine empfundene Zwangslage begründen, die nicht ohne Gefährdung der Identität überwunden werden kann.<sup>144</sup> Liegt eine Gewissensentscheidung nach diesen Kriterien vor, so schützt das Recht sowohl die Entscheidung selbst als auch das Handeln danach.<sup>145</sup>

(a) Ärztliche Suizidhelfer

Für ärztliche Suizidhelfer wird man eine solche Gewissensentscheidung in den Fällen der Suizidhilfe häufig annehmen können, wenn man die dem Arzt dabei drohende Konfliktlage zwischen beruflicher Pflicht zum Lebensschutz und Achtung eines selbstbestimmten Sterbehilfewunsches in Augenschein nimmt.<sup>146</sup> Gerade bei intensiverem Arzt-Patienten-Verhältnis erscheint es naheliegend, dass die Entscheidung einen Grad an Ernsthaftigkeit annimmt, der den Arzt in seiner Identität betrifft und folglich von Art. 4 GG erfasst wird.<sup>147</sup>

(b) Sonstige Suizidhelfer

Diese Argumentation kann auf sämtliche Suizidhelfer übertragen werden.<sup>148</sup> Je enger die Beziehung zum Sterbewilligen ist, umso eher wird man davon ausgehen können, dass die Entscheidung des Sterbehelfers von einer Abwägung zwischen emotionaler Betroffenheit und potentieller

---

<sup>142</sup> BVerfGE 12, 45 (55); vgl. *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth* (Fn. 132), Art. 4 Rn. 45.

<sup>143</sup> *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth* (Fn. 132), Art. 4 Rn. 45; *Saliger* (Fn. 113), S. 88.

<sup>144</sup> *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Fn. 133), Art. 4 Rn. 67.

<sup>145</sup> *Morlok*, in: Dreier (Fn. 134), Art. 4 Rn. 99 f.; *Manssen* (Fn. 28), Rn. 361.

<sup>146</sup> *VG Berlin*, MedR 2013, 58 (64); *Neumann*, Die Mitwirkung am Suizid als Straftat, 2015, S. 267 f.

<sup>147</sup> *VG Berlin*, MedR 2013, 58 (64); *Kampmann* (Fn. 102), S. 54.

<sup>148</sup> *Hilgendorf* (Fn. 129), S. 551; wohl auch *Saliger* (Fn. 113), S. 88.

Leidensminderung abhängt, die den Grad einer Gewissensentscheidung im obigen Sinn erreicht.<sup>149</sup>

## (2) Eingriff in den Schutzbereich

Mit seinem Verbot der geschäftsmäßigen Suizidhilfe entzieht § 217 StGB den Suizidhelfern die Erlaubnis, gemäß ihrer getroffenen Gewissensentscheidung zu handeln, und greift damit in das Grundrecht nach Art. 4 Abs. 1 Var 2 GG ein.<sup>150</sup>

## (3) Einschränkung des Grundrechts

Wenngleich es sich bei Art. 4 Abs. 1 Var. 2 GG um ein schrankenlos gewährleistetes Grundrecht handelt, bleibt eine verfassungsimmanente Beschränkung möglich.<sup>151</sup> Gesetzliche Schranken kommen daher insbesondere zum Schutz von Grundrechten Dritter in Betracht,<sup>152</sup> hier aufgrund des Lebensschutzes des Suizidenten nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG.<sup>153</sup> Daher kann § 217 StGB als Schranke herangezogen werden, sofern die Norm den Schranken-Schranken standhält.

## bb) Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG)

§ 217 StGB weist ferner Berührungspunkte mit der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG auf, da Suizidhilfe oft im beruflichen, vor allem im ärztlichen Rahmen stattfindet.

## (1) Schutzbereich des Grundrechts

Art. 12 GG schützt die Freiheit des Berufs. Beruf ist hierbei jede „Tätigkeit, die auf die Dauer berechnet ist und der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dient“.<sup>154</sup> Diese Tätigkeit muss nicht tatsächlich der Existenzsicherung dienen, sie muss aber jedenfalls dazu geeignet sein.<sup>155</sup> Der verfassungsrechtliche Berufsbegriff ist dabei unabhängig von den Wertungen einfachgesetzlicher Verbote.<sup>156</sup> Erst recht kann der Schutzbereich des Art. 12

---

<sup>149</sup> *Kampmann* (Fn. 102), S. 53; *Neumann* (Fn. 146), S. 268; *Saliger* (Fn. 113), S. 88.

<sup>150</sup> *Hilgendorf* (Fn. 129), S. 551; vgl. *Lindner* (Fn. 116), S. 137.

<sup>151</sup> *Mager*, in: v. Münch/Kunig, 7. Aufl. 2021, Art. 4 Rn. 64; *Hufen* (Fn. 10), § 24 Rn. 6.

<sup>152</sup> *Manssen* (Fn. 28), Rn. 176; *Saliger* (Fn. 113), S. 109 f.

<sup>153</sup> *Neumann* (Fn. 146), S. 273; *Saliger* (Fn. 113), S. 110; vgl. *VG Berlin*, MedR 2013, 58 (64).

<sup>154</sup> BVerfGE 105, 252 (265); 115, 205 (229); *Mann*, in: Sachs (Fn. 120), Art. 12 Rn. 45.

<sup>155</sup> *Scholz*, in: Maunz/Dürig (Fn. 41), Art. 12 Rn. 32; *Mann*, in: Sachs (Fn. 120), Art. 12 Rn. 48.

<sup>156</sup> *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Fn. 132), Art. 12 Rn. 8.

GG nicht durch die von der Bundesärztekammer erarbeitete Musterberufsordnung-Ärzte eingeschränkt werden, bei der es sich lediglich um eine rechtlich unverbindliche Empfehlung für die Landesärztekammern handelt und die in § 16 S. 3 ein Verbot der Suizidhilfe enthält.<sup>157</sup> Liegt nach den Kriterien ein Beruf vor, so wird dieser durch zwei Schutzgarantien erfasst: Grundrechtsschutz genießt nach Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG die Berufswahl und nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG deren Ausübung.<sup>158</sup> Da § 217 StGB gerade nicht die Berufswahl verbietet, kann für die verbotene geschäftsmäßige Suizidbeihilfe allenfalls der Schutzbereich der Berufsausübung eröffnet sein.

(a) Ärztliche Suizidhelfer

Das Handeln ärztlicher Suizidhelfer fällt grundsätzlich unter den Berufsbegriff des Art. 12 Abs. 1 GG, denn die Tätigkeit eines Arztes erfolgt in der Regel entgeltlich und soll dem Unterhalt dienen.<sup>159</sup> Da Art. 12 Abs. 1 GG neben dem Beruf als solchen auch dessen konkrete Ausgestaltung schützt,<sup>160</sup> wird gerade die verbotene geschäftsmäßige Suizidbeihilfe vom geschützten Tätigkeitsbereich erfasst, jedenfalls sofern sie innerhalb der üblichen Berufsausübung erfolgt.<sup>161</sup> Ärztliche Suizidhelfer können sich daher bei geschäftsmäßiger Suizidhilfe regelmäßig auf ihre Berufsfreiheit berufen.

(b) Sonstige Suizidhelfer

Im Hinblick hierauf erscheint es naheliegend, eine berufliche Tätigkeit i. S. d. Art. 12 Abs. 1 GG auch für nichtärztliche Suizidhelfer anzunehmen, die bei Suizidhilfevereinen angestellt sind. Deren Tätigkeit erfolgt jedoch oft ehrenamtlich und dient damit gerade nicht dem Erwerb.<sup>162</sup> Handeln Suizidhelfer gleichwohl kommerziell (und nicht nur kostendeckend), so kommt die Subsumtion unter den Berufsbegriff grundsätzlich in Betracht. Ein grundrechtlicher Schutz wird aber insbesondere vom *BVerfG* für Tätigkeiten versagt, die als schlechthin gemeinschaftsschädlich anzusehen sind.<sup>163</sup> Es fragt sich daher, ob eine auf Gewinnerzielung gerichtete Suizidhilfe sozialschädlich ist. Zum Teil wird eine Ausnahme vom Schutzbereich schon damit abgelehnt,

<sup>157</sup> *Saliger* (Fn. 113), S. 106; zur Rechtsnatur: WD 3-3000-215/14, S. 3.

<sup>158</sup> *Manssen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Fn. 133), Art. 12 Rn. 2.

<sup>159</sup> *Saliger* (Fn. 113), S. 105; vgl. *Kampmann* (Fn. 102), S. 58 f.; *Reimer*, Suizidbeihilfe: Der verfassungsrechtliche Rahmen bundesgesetzlicher Regelungen, ZfL 2015, 66 (72).

<sup>160</sup> *Jarass*, in: Jarass/Pierothe (Fn. 132), Art. 12 Rn. 10; *Saliger* (Fn. 113), S. 105.

<sup>161</sup> *Saliger* (Fn. 113), S. 105 f.; *Kampmann* (Fn. 102), S. 58 f.; *Neumann* (Fn. 146), S. 267.

<sup>162</sup> *Saliger* (Fn. 113), S. 86; vgl. *Kämmerer*, in: v. Münch/Kunig (Fn. 151), Art. 12 Rn. 36.

<sup>163</sup> BVerfGE 115, 276 (301); *Jarass*, in: Jarass/Pierothe (Fn. 132), Art. 12 Rn. 8.

dass die Sozialschädlichkeit Frage der Rechtfertigung sei.<sup>164</sup> Überzeugender erscheint es jedoch, mit Blick auf Art. 1 Abs. 1 GG ein solches „Geschäft mit dem Tod“ aus dem Schutzbereich herauszunehmen.<sup>165</sup> Denn wenn der Suizid regelmäßiger Bestandteil der Berufsausübung ist, dann verkommt das Leben entgegen der Werteordnung der Verfassung zum „Objekt wirtschaftlicher Betätigung“.<sup>166</sup> Für nichtärztliche Suizidhelfer ist folglich der Schutzbereich nicht eröffnet.

## (2) Eingriff in den Schutzbereich

Wenn § 217 StGB die immerhin für Ärzte von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte geschäftsmäßige Suizidhilfe verbietet, so liegt darin ein Grundrechtseingriff.<sup>167</sup>

## (3) Einschränkung des Grundrechts

Da Art. 12 Abs. 1 GG ein einheitliches Grundrecht darstellt, gilt der in Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG enthaltene Gesetzesvorbehalt für die Berufswahl und deren Ausübung.<sup>168</sup> § 217 StGB kann folglich als Schranke herangezogen werden. Es kommt damit auch hier auf die Verhältnismäßigkeit an. Dabei stellt das *BVerfG* nach der Drei-Stufen-Theorie je nach Eingriffsintensität stärkere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit.<sup>169</sup> Da das Verbot in § 217 StGB eine Berufsausübungsregelung darstellt, genügen vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls.<sup>170</sup>

## cc) Schutz der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG)

Oft wird Suizidassistenz durch Familienangehörige geleistet. In diesen Fällen kollidiert § 217 StGB mit dem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG. Wenngleich es sich nicht aus dem Wortlaut ergibt, so enthält Art. 6 Abs. 1 GG nach einhelliger Auffassung ein Freiheitsgrundrecht von Ehe und Familie.<sup>171</sup> Dieses verpflichtet den Staat, die Ehe bzw. Familie „sowohl im immateriell-persönlichen wie auch im materiell-wirtschaftlichen Bereich als eigenständig

---

<sup>164</sup> *Reimer* (Fn. 159), S. 72.

<sup>165</sup> *Lorenz*, Sterbehilfe als Beruf, *MedR* 2010, 823 (824 ff.); *Kampmann* (Fn. 102), S. 58; *Neumann* (Fn. 146), S. 266.

<sup>166</sup> *Kampmann* (Fn. 102), S. 58; vgl. *Magnus*, Patientenautonomie im Strafrecht, 2015, S. 64.

<sup>167</sup> *Saliger* (Fn. 113), S. 107; *Neumann* (Fn. 146), S. 271; *Gaede* (Fn. 72), S. 386.

<sup>168</sup> *BVerfGE* 102, 197 (213); *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth* (Fn. 132), Art. 12 Rn. 27.

<sup>169</sup> *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth* (Fn. 132), Art. 12 Rn. 33; vgl. *BVerfGE* 7, 377 (397 ff.).

<sup>170</sup> *Saliger* (Fn. 113), S. 107; *Neumann* (Fn. 146), S. 272; vgl. *BVerfGE* 103, 1 (10).

<sup>171</sup> *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth* (Fn. 132), Art. 6 Rn. 1; *Manssen* (Fn. 28), Rn. 461.

und selbstverantwortlich zu respektieren“.<sup>172</sup> Auf das Grundrecht können sich nur natürliche Personen, mithin Ehegatten oder Familienmitglieder des Suizidenten berufen.<sup>173</sup> Wenn Mitglieder der Familie als „letzter Akt familiären Beistands“ Suizidhilfe leisten, dann betrifft dies regelmäßig den immateriell-persönlichen Bereich, sodass der Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG eröffnet sein wird.<sup>174</sup> In diesen Schutzbereich wird durch das Verbot in § 217 StGB eingegriffen. Da das Grundrecht in Art. 6 Abs. 1 GG vorbehaltlos gewährleistet ist, sind nur Eingriffe durch kollidierendes Verfassungsrecht, mithin Grundrechte Dritter zulässig.<sup>175</sup> Die Überlegungen zu Art. 4 GG gelten hier entsprechend.

dd) Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)

Sofern Suizidhelfer nicht durch spezielle Freiheitsgrundrechte geschützt werden, können sie sich zumindest auf die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG berufen. Entgegen seinem Wortlaut schützt Art. 2 Abs. 1 GG als Auffanggrundrecht jedes menschliche Verhalten „ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt“.<sup>176</sup> Darunter fällt auch eine Suizidbeihilfe.<sup>177</sup> Wenn § 217 StGB insoweit die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung gesetzlich untersagt, so liegt darin in jedem Fall ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Suizidhelfer.<sup>178</sup> Das Grundrecht unterliegt jedoch der Schrankentrias in Art. 2 Abs. 1 GG und ist damit insbesondere durch formell und materiell verfassungskonforme Gesetze einschränkbar.<sup>179</sup> Folglich kann § 217 StGB als Schranke herangezogen werden.

ee) Zwischenergebnis

Die Untersuchung hat somit gezeigt, dass § 217 StGB in die Grundrechte der Ärzte nach Art. 4 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG sowie in die Grundrechte der Helfer nach Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG eingreift.

<sup>172</sup> BVerfGE 33, 236 (238); *Kampmann* (Fn. 102), S. 55.

<sup>173</sup> *Robbers*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Fn. 133), Art. 6 Rn. 27.

<sup>174</sup> *Kampmann* (Fn. 102), S. 55; *Reimer* (Fn. 159), S. 71 f.

<sup>175</sup> v. *Coelln*, in: Sachs (Fn. 120), Art. 6 Rn. 23; *Manssen* (Fn. 28), Rn. 489.

<sup>176</sup> BVerfGE 80, 137 (152); vgl. *Dreier*, in: Dreier (Fn. 134), Art. 2 I Rn. 26.

<sup>177</sup> *Saliger* (Fn. 113), S. 89; *Kampmann* (Fn. 102), S. 52; *Hilgendorf* (Fn. 129), S. 546.

<sup>178</sup> *Gaede* (Fn. 72), S. 386; *Kubicjel*, Zur Verfassungskonformität des § 217 StGB, ZIS 2016, 396 (396).

<sup>179</sup> BVerfGE 96, 10 (21); *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Fn. 132), Art. 2 Rn. 13.

ff) Urteil des *BVerfG* (NJW 2020, 905 ff.)

Neben der bereits dargestellten möglichen Verletzung des Rechts der Suizidwilligen auf selbstbestimmtes Sterben prüft auch das *BVerfG* weitere Grundrechtsverstöße zulasten von Suizidhelfern. Für Ärzte stellt das Gericht dabei einen Eingriff in die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG fest. Hierbei wird betont, dass eine im Rahmen der Tätigkeit erbrachte Suizidhilfe aufgrund der Strafbewehrung in § 217 StGB nicht schlechterdings vom Schutzbereich des Grundrechts ausgenommen ist, da dessen Gewährleistungsgehalt nicht durch einfaches Recht bestimmt werden könne. Ein Eingriff in die Gewissensfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 Var. 2 GG wurde hingegen nicht festgestellt, denn Gewissensentscheidungen seien durch ein Handeln im Einzelfall geprägt und unterfielen somit dem Tatbestand des § 217 StGB von vornherein nicht.<sup>180</sup> Sofern für Suizidhelfer kein Eingriff in spezielle Freiheitsgrundrechte festgestellt werden kann, ist das Verbot in § 217 StGB nach Ansicht des *BVerfG* aber jedenfalls als Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG zu werten.<sup>181</sup>

*c) Grundrechte der Suizidhilfevereine*

aa) Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG)

Für Vereine, die sich die Suizidbeihilfe zum Ziel setzen, wird die Frage nach der Vereinbarkeit des § 217 StGB mit der Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 1 GG aufgeworfen.

Das Grundrecht in Art. 9 Abs. 1 GG gewährt die Freiheit, Vereinigungen zu bilden. Vereinigung bezeichnet Gemeinschaften, zu der sich „eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen [...] zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks auf freiwilliger Basis zusammenschließt und einer einheitlichen Willensbildung unterwirft“.<sup>182</sup> Hinsichtlich dieser Vereinigungen schützt Art. 9 Abs. 1 GG alle Tätigkeiten, die deren Organisation und Funktionsfähigkeit gewährleisten.<sup>183</sup> Nicht geschützt werden jedoch Handlungen, die keinen direkten Vereinsbezug haben und auch ohne gemeinsame Willensbildung möglich wären.<sup>184</sup> Daher unterfällt die von § 217 StGB verbotene Suizidhilfe selbst nicht dem Schutzbereich. Jedoch droht wegen § 217 StGB ein auf Art. 9

---

<sup>180</sup> *BVerfG*, NJW 2020, 905 (918).

<sup>181</sup> *Ebd.*, S. 919 f.

<sup>182</sup> BVerwGE 106, 177 (181); *Bauer*, in: Dreier (Fn. 134), Art. 9 Rn. 38.

<sup>183</sup> BVerfGE 80, 244 (253); *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Fn. 132), Art. 9 Rn. 8.

<sup>184</sup> *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Fn. 132), Art. 9 Rn. 9; *Manssen* (Fn. 28), Rn. 564.

Abs. 2 GG, § 3 Abs. 1 VereinsG gestütztes Vereinsverbot, das den Fortbestand des Vereins bedroht.<sup>185</sup> Jedenfalls insoweit ist der Schutzbereich eröffnet.<sup>186</sup>

In diesen Schutzbereich der Vereinigungsfreiheit wird durch das gemäß § 3 Abs. 1 VereinsG, § 217 StGB drohende Vereinsverbot eingegriffen.<sup>187</sup>

Die Vereinsfreiheit unterliegt indes dem Vorbehalt nach Art. 9 Abs. 2 GG. Danach dürfen Vereine gesetzlich verboten werden, deren Tätigkeit den allgemeinen, d. h. nicht unmittelbar gegen eine vereinsmäßige Betätigung gerichteten Strafgesetzen zuwiderläuft.<sup>188</sup> Da § 217 StGB ein solches allgemeines Strafgesetz darstellt, kann er zusammen mit § 3 Abs. 1 VereinsG als Schranke dienen.

bb) Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG)

Darüber hinaus kommt auch für die Suizidhilfevereine ein Schutz durch die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG in Betracht. Aufgrund von Art. 19 Abs. 3 GG können sich juristische Personen auf Art. 12 Abs. 1 GG berufen, sofern diese eine Erwerbstätigkeit verfolgen.<sup>189</sup> Die Eröffnung des Schutzbereichs scheidet aber bereits häufig an einer ehrenamtlichen Tätigkeit,<sup>190</sup> oder jedenfalls am Berufsbegriff mit Blick auf die obige Einschränkung durch Art. 1 Abs. 1 GG.<sup>191</sup>

cc) Zwischenergebnis

Die Untersuchung hat somit ergeben, dass das Verbot des § 217 StGB auch in die Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 1 GG zulasten der Suizidhilfevereine eingreift.

dd) Urteil des *BVerfG* (NJW 2020, 905 ff.)

Das *BVerfG* prüft hinsichtlich der Suizidhilfevereine zunächst einen möglichen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG. Ein Eingriff könne jedoch nicht festgestellt werden, da das Verbot des § 217 StGB nicht den Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 GG verkürze, sondern nur den

---

<sup>185</sup> Hecker (Fn. 8), S. 463; Kampmann (Fn. 102), S. 56.

<sup>186</sup> Ebd.

<sup>187</sup> Saliger (Fn. 113), S. 11; vgl. Schneider-Addae-Mensab (Fn. 119), S. 783.

<sup>188</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth (Fn. 132), Art. 9 Rn. 18; Manssen (Fn. 28), Rn. 575.

<sup>189</sup> BVerfGE 50, 290 (363); Mann, in: Sachs (Fn. 120), Art. 12 Rn. 37.

<sup>190</sup> Saliger (Fn. 113), S. 112.

<sup>191</sup> Kampmann (Fn. 102), S. 58; vgl. Lorenz (Fn. 165), S. 824 ff.

verfassungsunmittelbaren Vorbehalt des Art 9 Abs. 2 GG ausgestalte.<sup>192</sup> Die durch § 217 StGB bedingten Einschränkungen der Vereinsaktivitäten führten indes zu einem Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Suizidhilfvereine nach Art. 2 Abs. 1 GG.<sup>193</sup>

## 2. Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe

Die Beschränkung der genannten Grundrechte durch § 217 StGB muss den Schranken-Schranken genügen, damit die Eingriffe gerechtfertigt sind.

### a) *Verhältnismäßigkeit der Eingriffe*

Dafür muss das Verbot in § 217 StGB allem voran verhältnismäßig sein.

#### aa) Legitimer Zweck des Verbots

Dies setzt auf der ersten Stufe der Prüfung voraus, dass das Verbot in § 217 StGB einen legitimen Zweck verfolgt, der vor der Verfassung Bestand hat. Nach der Gesetzesbegründung verfolgt § 217 StGB zwei Ziele: Schutz der Selbstbestimmung sowie des Lebens des Suizidenten.<sup>194</sup> Inwieweit diese Zwecke überhaupt durch das Verbot nach § 217 StGB verfolgt werden können, ist (hier) unbeachtlich.<sup>195</sup> Es kommt nur darauf an, ob die obigen Zwecke vernünftige Gemeinwohlziele darstellen.<sup>196</sup>

#### (1) Schutz der Selbstbestimmung

Wegen seiner Grundrechtsrelevanz nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG stellt der Schutz der Selbstbestimmung unproblematisch einen legitimen Zweck dar.<sup>197</sup>

#### (2) Lebensschutz des Suizidenten

Zweifelhaft erscheint aber auf dem ersten Blick, ob auch der Lebensschutz des Suizidenten einen legitimen Zweck darstellen kann, wenn dieser doch gerade

---

<sup>192</sup> *BVerfG*, NJW 2020, 905 (919).

<sup>193</sup> *Ebd.*, S. 920.

<sup>194</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 2 f.; *Nakamichi*, Grenzen der Gesetzgebung im Kontext des § 217 StGB, ZIS 2017, 324 (326).

<sup>195</sup> Vgl. *Appel* (Fn. 12), S. 203; anders ohne Begründung nur *Kampmann* (Fn. 102), S. 126 ff.

<sup>196</sup> *Hufen* (Fn. 10), § 9 Rn. 19; *Sachs*, in: *Sachs* (Fn. 120), Art. 20 Rn. 149.

<sup>197</sup> *Nakamichi* (Fn. 194), 326, *Hillgruber*, Stellungnahme zum Gesetzentwurf BT-Drucksache 18/5873, 2015, S. 15, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/387804/452c910aa854cf719f009a22ae13e6c2/hillgruber-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 11.7.2021).

sein Leben beenden möchte. Im Kern geht es hier um die Frage, ob der Staat auch legitimerweise Maßnahmen ergreifen darf, um das Leben einer Person zu schützen, die auf dieses verzichten möchte. Maßnahmen zur Unterbindung eines Suizids sind anerkanntermaßen legitim, wenn sie dem Lebensschutz bedrohter Dritter dienen sollen.<sup>198</sup> Demgegenüber gebietet das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Selbstbestimmungsrecht, dass Eingriffe in Suizide, die auf einem freiverantwortlichen Entschluss beruhen, zum Schutz des Suizidenten unterbleiben müssen.<sup>199</sup> Sonst würde ihm eine Lebenspflicht aufgebürdet.<sup>200</sup> In der Konsequenz darf und sollte der Staat jedoch zur Verhinderung von Suiziden eingreifen, die auf einem (mutmaßlich) unfreien Entschluss beruhen.<sup>201</sup> Vorliegend soll durch § 217 StGB das Leben solcher Suizidwilligen geschützt werden, bei denen die (abstrakte) Gefahr unfreiwilliger Suizidentschlüsse besteht.<sup>202</sup> Damit ist auch der Lebensschutz als legitimer Zweck zu bewerten.<sup>203</sup>

#### bb) Geeignetheit des Verbots

Die zweite Prüfungsstufe bildet die Geeignetheit. Sie ist für § 217 StGB wie bei allen staatlichen Maßnahmen mit Blick auf die angestrebten Zwecke, vorliegend den Schutz des Lebens und der Selbstbestimmung der Suizidenten zu bestimmen. Geeignet ist eine staatliche Maßnahme, wenn das eingesetzte Mittel die verfolgten Zwecke zumindest fördern kann,<sup>204</sup> sodass auf dieser Prüfungsstufe nur völlige Ungeeignetheit des Mittels zur Unverhältnismäßigkeit führt.<sup>205</sup> Ungeeignet wäre § 217 StGB demgegenüber, wenn von einer geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe keine (abstrakte) Gefahr für die Selbstbestimmung der Suizidwilligen ausgeht, denn dann kann deren Verbot auch für die Selbstbestimmung nicht fördernd sein. Wenngleich dem Gesetzgeber hierbei anerkanntermaßen ein Einschätzungsspielraum eingeräumt wird, so muss er die zugrunde gelegten Gefahrenprognosen dennoch plausibilisieren und darf Gefahren nicht schlichtweg erfinden.<sup>206</sup> Für das

<sup>198</sup> *Saliger* (Fn. 113), S. 77.

<sup>199</sup> *Murswiek*, in: *Sachs* (Fn. 120), Art. 2 Rn. 211; *Hillgruber* (Fn. 120), S. 85 f.

<sup>200</sup> Vgl. *Kampmann* (Fn. 102), S. 38; *Gavela* (Fn. 118), S. 236.

<sup>201</sup> *Schneider-Addae-Mensab* (Fn. 119), S. 779; *Hillgruber* (Fn. 120), S. 90.

<sup>202</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 10; *Kubiciel* (Fn. 178), S. 398.

<sup>203</sup> *Kubiciel* (Fn. 178), S. 398; *Nakamichi* (Fn. 194), 326.

<sup>204</sup> *Sachs*, in: *Sachs* (Fn. 120), Art. 20 Rn. 150; *Manssen* (Fn. 28), Rn. 209.

<sup>205</sup> *Michael/Morlok*, *Grundrechte*, 7. Aufl. 2020, Rn. 619; *Sachs*, in: *Sachs* (Fn. 120), Art. 20 Rn. 151.

<sup>206</sup> *Rosenau/Sorge* (Fn. 121), S. 113; *Merkel*, Stellungnahme zum Gesetzentwurf BT-Drucksache 18/5873, 2015, S. 3, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/388404/%20ad20696aca7464874fd19e2dd9>

Verbot in § 217 StGB führt der Gesetzgeber im Kern zwei Begründungsansätze an, die nachfolgend dargestellt und auf ihre Plausibilität hin untersucht werden sollen.

(1) Fataler Anschein der Normalität (Suizidkultur)

Zunächst wird zur Begründung angeführt, dass die Zulässigkeit der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe einen „fatalen Anschein der Normalität“ hervorrufen könnte, durch den sich Menschen zum Suizid gedrängt oder verleitet fühlen könnten.<sup>207</sup> Suizid würde zur üblichen Dienstleistung und könnte sich fälschlicherweise als Ausweg nicht nur für Sterbende, sondern auch für psychisch kranke oder alte Menschen darstellen und sogar Personen, die sich „überflüssig“ fühlen, zur Selbsttötung verlocken.<sup>208</sup> Diese Begründungsversuche überzeugen jedoch nicht.

Zwar rekuriert die Gesetzesbegründung zur Plausibilisierung der Gefahr auf steigende Suizidzahlen in der Schweiz,<sup>209</sup> doch bleiben die daraus gewonnenen Erkenntnisse insofern spekulativ, als dass sich kein direkter Zusammenhang zur organisierten Suizidbeihilfe entnehmen lässt.<sup>210</sup> Unklar bleibt auch, warum ein Angebot geschäftsmäßiger Suizidbeihilfe nur negativ konnotiert sein muss, wenn man bedenkt, dass Suizidhilfvereine auch positive Effekte haben können, indem sie zunächst lebensbejahende Alternativen abklären und Risiken beim Suizid mindern.<sup>211</sup> Es sprechen daher überzeugende Argumente sowohl für als auch gegen die Gefährlichkeit der organisierten Suizidbeihilfe. In Anbetracht der Begründungslast des Gesetzgebers kann von hinreichender Plausibilisierung der Gefahr insoweit aber noch keine Rede sein.

(2) Interessenheterogenität durch Eigeninteressen

Eine weitere Gefahr sieht der Gesetzgeber durch die geschäftsmäßige Suizidbeihilfe darin, dass diese häufig mit nicht notwendig finanziell motivierten Eigeninteressen einhergeht, die eine Gefahr für die

---

3933c1/merkel-data.pdf (zuletzt abgerufen am 11.7.2021).

<sup>207</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 11; so auch *Schliemann*, Strafbarkeit der Förderung der Selbsttötung, ZRP 2013, 51 (53).

<sup>208</sup> *Schliemann*, Assistierter Suizid und aktive Sterbehilfe, ZRP 2006, 193 (194); *Lüttig*, „Begleiteter Suizid“ durch Sterbehilfevereine: Die Notwendigkeit eines strafrechtlichen Verbots, ZRP 2008, 57 (59).

<sup>209</sup> Dazu BT-Drucks. 18/5373, S. 9.

<sup>210</sup> *Schöch*, Strafbarkeit einer Förderung der Selbsttötung, in: FS Kühl, 2014, S. 585 (599); *Hecker* (Fn. 8), S. 465.

<sup>211</sup> *Saliger* (Fn. 113), S. 100; *Saliger*, Verbot organisierter Sterbehilfe, ZRP 2008, 199 (199); *Rosenau/Sorge* (Fn. 121), S. 117.

Selbstbestimmung des Suizidwilligen darstellen können.<sup>212</sup> In der Literatur wird diese Ansicht vereinzelt geteilt, denn bei Suizidhelfern, die durch Eigeninteressen an der Durchführung des Suizids motiviert sind, bestünde die Gefahr nicht hinreichend sorgfältiger Prüfung der Freiverantwortlichkeit.<sup>213</sup> Derartige Eigeninteressen drohten häufig in Fällen der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe, denn die hierfür erforderliche Wiederholungsabsicht würde regelmäßig nur derjenige haben, der selbst am Suizid des Anderen interessiert sei.<sup>214</sup>

Auch diese Gefährdungsbegründung überzeugt jedoch nur wenig. Die Annahme, dass Eigeninteressen des Suizidhelfers eine abstrakte Gefahr für die Selbstbestimmung darstellen, erscheint zwar im Hinblick auf kommerzielle Suizidbeihilfe überzeugend, denn dort kann ein Gewinnstreben des Suizidhelfers die Autonomie des Suizidenten häufig überlagern.<sup>215</sup> Ungewiss und in seiner Begründung nur wenig überzeugend bleibt jedoch, inwieweit die bloße Wiederholung der Suizidhilfe ein Eigeninteresse des Suizidhelfers regelmäßig indizieren soll.<sup>216</sup> Hierin zeigt sich das größte Problem des Tatbestands: In der Begründung zu § 217 StGB legt der Gesetzgeber eine Unterscheidung zwischen autonomiegefährdenden Eigeninteressen und ungefährlichem Altruismus zugrunde.<sup>217</sup> Wenn der Gesetzgeber zur Umsetzung insoweit auf das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit im Sinne eines wiederholten Handelns abstellt, dann wird damit die genannte Unterscheidung nicht korrekt abgebildet.<sup>218</sup> Denn auch der im Einzelfall tätige Suizidhelfer kann Eigeninteressen verfolgen und der wiederholt tätige Suizidhelfer aus Altruismus handeln.<sup>219</sup> Es zeigt sich, dass eine Verknüpfung zwischen geschäftsmäßiger Suizidhilfe und autonomiegefährdenden Eigeninteressen keinesfalls zwingend besteht. Wollte man den Zusammenhang mit der Erwägung begründen, dass autonomiegefährdende Eigeninteressen *typischerweise* bei geschäftsmäßiger

---

<sup>212</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 11.

<sup>213</sup> *Kampmann* (Fn. 102), S. 77 f.; *Augsberg*, Stellungnahme zum Gesetzentwurf BT-Drucksache 18/5873, 2015, S. 10, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/387794/be6c9a1868288e677d060abf10172315/augsberg-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 11.7.2021).

<sup>214</sup> *Kampmann* (Fn. 102), S. 92; *Augsberg* (Fn. 213), S. 10.

<sup>215</sup> *Saliger* (Fn. 113), S. 94 f.; so auch *Roxin* (Fn. 67), S. 322.

<sup>216</sup> *Hoven*, Suizidbeihilfe in Deutschland. Die Perspektive der Strafrechtswissenschaft, *MedR* 2018, 741 (744).

<sup>217</sup> *Ebd.*; vgl. BT-Drucks. 18/5373, S. 11 f.

<sup>218</sup> *Hoven* (Fn. 216), S. 744.

<sup>219</sup> *Ebd.*, S. 744; vgl. *ders.*, Für eine freie Entscheidung über den eigenen Tod: Ein Nachruf auf die straflose Suizidbeihilfe, *ZIS* 2016, 1 (7).

Tätigkeit drohten, dann bleibt dies eine behauptete, aber nicht plausibilisierte Gefahr.

(3) Zwischenergebnis

Folglich fehlt eine plausible Gefahrenprognose. Damit ist das in § 217 StGB enthaltene Verbot nicht geeignet, die Selbstbestimmung zu fördern, denn das verbotene Verhalten hat die Selbstbestimmung niemals (abstrakt) gefährdet.

cc) Erforderlichkeit des Verbots

Stellt man sich jedoch auf den Standpunkt des Gesetzgebers und sieht in der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe tatsächlich eine Gefahr für die Selbstbestimmung, ist auf der dritten Prüfungsstufe die Erforderlichkeit zu untersuchen.

(1) Pönalisierungspflicht aus Untermaßverbot

Die Erforderlichkeit des Verbots der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe zum Schutz vor nicht freiverantwortlichen Suiziden wäre jedenfalls zu bejahen, wenn den Gesetzgeber eine Pflicht zu dessen Erlass aus dem sog. Untermaßverbot trifft. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz von Grundrechten zu ergreifen, deren Gewährleistung nicht hinreichend gesichert ist.<sup>220</sup> Eine solche Pflicht wird ihm aber nur ausnahmsweise auferlegt, wenn sich der Träger des Grundrechts nicht selbst schützen kann.<sup>221</sup> Eine Pflicht zum Verbot der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe kann daher nur in den Fällen angenommen werden, in denen der Suizident so stark vom Helfer beeinflusst wird, dass er sich gegen diesen nicht wehren kann. Dann liegt jedoch bereits eine Fremdtötung in mittelbarer Täterschaft vor,<sup>222</sup> die schon unter Strafe steht.<sup>223</sup> Eine Pönalisierungspflicht lässt sich folglich aus dem Untermaßverbot nicht ableiten.<sup>224</sup>

(2) Milderer außerstrafrechtliches Mittel

Somit kommt es darauf an, ob neben dem Verbot in § 217 StGB ein milderer, gleichwirksames Mittel existiert. Nach unbegründeter Ansicht des Gesetzgebers sind mildere Mittel nicht ersichtlich.<sup>225</sup> In der Literatur werden dagegen

---

<sup>220</sup> *Kampmann* (Fn. 102), S. 130; *Remmert*, in: *Maunz/Dürig* (Fn. 41), Art. 19 Abs. 2 Rn. 45.

<sup>221</sup> *Kampmann* (Fn. 102), S. 131; vgl. *BVerfG*, NJW-RR 2016, 193 Rn. 16.

<sup>222</sup> Dazu oben **C. I. 3.**

<sup>223</sup> *Kampmann* (Fn. 102), S. 132; vgl. *Jäger* (Fn. 69), S. 877.

<sup>224</sup> *Kampmann* (Fn. 102), S. 132; *Gavela* (Fn. 118), S. 231; WD 3-3000-188/15, S. 7.

<sup>225</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 13.

außerstrafrechtliche Mittel wie insbesondere verwaltungsrechtliche Kontrollen vorgeschlagen.<sup>226</sup> Der Gesetzgeber hält solche Maßnahmen jedoch für ungeeignet, da durch sie die Suizidhilfe mit einem staatlichen „Gütesiegel“ versehen werde, was die befürchtete Normalisierung nur verstärke.<sup>227</sup> Dem muss entsprechend der obigen Bedenken entgegnet werden, dass von einer (unterstellten) Normalisierungswirkung ohnehin keine plausible Gefahr für die Freiverantwortlichkeit der Suizidwilligen ausgeht.<sup>228</sup> Der verbleibenden Gefahr durch Eigeninteressen kann indes mit verwaltungsrechtlichen Vorgaben besser begegnet werden, da diese nicht nur nachträgliches einzelfallbezogenes Vorgehen ermöglichen, sondern einer etwaigen Autonomiegefahr strukturell durch Kontrollen vorbeugen können.<sup>229</sup> Die Erfahrungen aus der Schweiz bei der praktischen Umsetzung solcher Kontrollen können insoweit als Vorbild dienen.<sup>230</sup>

### (3) Zwischenergebnis

Da mit verwaltungsrechtlichen Kontrollen ein milderer und gleichwirksames Mittel zur Verfügung steht, ist das Verbot in § 217 StGB nicht erforderlich.

### dd) Angemessenheit des Verbots

Stellt man sich auch bezüglich der Erforderlichkeit auf den Standpunkt des Gesetzgebers, muss im Rahmen der vierten Prüfungsstufe untersucht werden, ob das Verbot im Hinblick auf die drohenden Beeinträchtigungen auch angemessen ist. Dabei sind die grundrechtlichen Interessen der Suizidenten und Suizidhelfer einheitlich zu bewerten, da sonst ein und derselbe Lebenssachverhalt unterschiedlich beurteilt werden könnte, was zu kaum auflösbaren Wertungswidersprüchen führen würde.<sup>231</sup>

### (1) Geschützte Verfassungsgüter

§ 217 StGB soll dem Schutz des menschlichen Lebens und der Selbstbestimmung dienen. Deren überragende Wichtigkeit betont der Gesetzgeber, wenn er die Angemessenheit des Verbots zu begründen versucht.<sup>232</sup> Dabei verkennt der Gesetzgeber jedoch, dass für diese Rechtsgüter

---

<sup>226</sup> Hecker (Fn. 8), S. 467; Saliger (Fn. 113), S. 164.

<sup>227</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 13; Nakamichi (Fn. 194), 327.

<sup>228</sup> Hecker (Fn. 8), S. 468.

<sup>229</sup> Ebd., S. 467; Hoven (Fn. 219), S. 8.

<sup>230</sup> Vgl. Hecker (Fn. 8), S. 467.

<sup>231</sup> Ebd., S. 468; vgl. Lindner, Grundrechtsfragen aktiver Sterbehilfe, JZ 2006, 373 (377).

<sup>232</sup> BT-Drucks. 18/5373, S. 12; Nakamichi (Fn. 194), 326.

allenfalls eine höchst abstrakte Gefahr besteht.<sup>233</sup> Zudem ist zu berücksichtigen, dass alle betroffenen Interessen verfassungsrechtlichen Schutz genießen. Daher darf nicht per se einzelnen der genannten Güter ein absoluter Vorrang eingeräumt werden, vielmehr sind alle im Wege praktischer Konkordanz einander zuzuordnen.<sup>234</sup>

## (2) Beeinträchtigte Verfassungsgüter

Zum Schutz vor diesen abstrakten Gefahren entzieht der Gesetzgeber den Sterbewilligen partiell das Recht, ihr eigenes Lebensende selbstbestimmt zu gestalten, selbst wenn deren Autonomie im Einzelfall tatsächlich nicht betroffen ist.<sup>235</sup> Dies wiegt schwer, denn die meisten der betroffenen Grundrechte sind nur verfassungsimmanent einschränkbar und genießen insoweit hohen verfassungsrechtlichen Schutz.<sup>236</sup> Insbesondere für Sterbewillige, für die ein brutaler Suizid keine Alternative ist und denen im Einzelfall keine Hilfsperson zur Verfügung steht, werden die verbleibenden Möglichkeiten zur Selbsttötung (z. B. durch Verzicht auf Weiterbehandlung oder Nahrungsaufnahme) auf ein Minimum reduziert, sodass das Verbot in § 217 StGB sie faktisch zum Weiterleben verpflichtet.<sup>237</sup>

## (3) Zwischenergebnis

Da das Verbot auf der einen Seite lediglich dem Schutz vor höchst abstrakten Gefahren dient und es diesen Schutz auf der anderen Seite nur durch massive Beschränkungen verwirklicht, stellt es einen unangemessenen Eingriff dar.<sup>238</sup>

## ee) Zwischenergebnis

Zusammenfassend ist das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung ein ungeeignetes, nicht erforderliches oder jedenfalls unangemessenes Mittel zum Schutz der Selbstbestimmung und aus diesem Grund in jedem Fall unverhältnismäßig.

---

<sup>233</sup> *Hecker* (Fn. 8), S. 469; *Hoven* (Fn. 216), S. 744.

<sup>234</sup> *Hufen* (Fn. 121), S. 1526.

<sup>235</sup> *Gaede* (Fn. 72), S. 387; *Hoven* (Fn. 216), S. 742.

<sup>236</sup> *Hecker* (Fn. 8), S. 468.

<sup>237</sup> *Gaede* (Fn. 72), S. 387; *Hoven* (Fn. 216), S. 742.

<sup>238</sup> *Hecker* (Fn. 8), S. 470; *Hoven* (Fn. 216), S. 744.

ff) Urteil des *BVerfG* (NJW 2020, 905 ff.)

Das *BVerfG* nimmt in seinem Urteil vom 26.2.2020 im Rahmen der Eingriffsrechtfertigung ebenfalls eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich der festgestellten Grundrechtseingriffe vor.

(1) Anforderungen an die Rechtfertigung

Zu Beginn arbeitet das *BVerfG* zunächst Maßstab und Kontrolldichte der sich anschließenden Prüfung heraus. Hierbei betont das Urteil den zu lösenden Interessenkonflikt zwischen dem notwendigen Respekt vor selbstbestimmten Entscheidungen und der Pflicht des Staates zum Schutz von Leben und Selbstbestimmung. Mit Blick hierauf gesteht das *BVerfG* dem Gesetzgeber einen Einschätzungsspielraum zu, der die gerichtliche Prüfung auf eine Vertretbarkeitskontrolle reduziert.<sup>239</sup>

(2) Prüfung der Verhältnismäßigkeit

Im Rahmen der Prüfung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben führt das *BVerfG* zum legitimen Zweck zunächst aus, dass der Gesetzgeber mit § 217 StGB den Schutz der Selbstbestimmung und des Lebens der Suizidwilligen bezwecke. Die vom Gesetzgeber angenommene Gefährdung dieser Rechtsgüter basierte nach Ansicht des Gerichts auch auf einer hinreichend tragfähigen Grundlage. Als Grundlage arbeitet das *BVerfG* die vom Gesetzgeber vorgetragenen Erwägungen zur Gefährdung der Selbstbestimmung durch einen „Anschein der Normalität“ und Eigeninteressen des Suizidhelfers heraus.<sup>240</sup> Diese Einschätzungen werden mit Blick auf die mangelhafte Erkenntnislage<sup>241</sup> gebilligt und vom Gericht als „vertretbar“<sup>242</sup> bzw. „nachvollziehbar“<sup>243</sup> eingestuft.

Die Geeignetheit bejaht das *BVerfG* ohne nähere Begründung mit der Erwägung, dass die genannten Zwecke durch das Verbot nach § 217 StGB jedenfalls gefördert würden. Die Erforderlichkeit der Vorschrift hält das *BVerfG* für zweifelhaft, lässt sie im Ergebnis jedoch offen.<sup>244</sup>

Im Rahmen der Angemessenheit betont das *BVerfG* die Intensität des anzusetzenden Prüfungsmaßstabs, die aus der Schwere der

---

<sup>239</sup> *BVerfG*, NJW 2020, 905 (909).

<sup>240</sup> *Ebd.*

<sup>241</sup> *Ebd.*, S. 910.

<sup>242</sup> *Ebd.*, S. 911.

<sup>243</sup> *Ebd.*

<sup>244</sup> *Ebd.*, S. 913.

Grundrechtseingriffe resultiere. Die Grenze der Angemessenheit habe der Gesetzgeber mit der Regelung des § 217 StGB überschritten. Der hohe verfassungsrechtliche Rang der geschützten Rechtsgüter Leben und Selbstbestimmung rechtfertige zwar den grundsätzlichen Einsatz des Strafrechts in Form eines abstrakten Gefährdungsdelikts, dem stehe aber der ebenso gewichtige Schutz der Selbstbestimmung gegenüber.<sup>245</sup> Ein angemessener Ausgleich zwischen diesen Interessen werde durch § 217 StGB nicht erreicht, da dieser die Möglichkeiten der Suizidassistenten derart verenge, dass für eine Wahrnehmung des Grundrechts kaum mehr Raum sei.<sup>246</sup> Diese massive Beschränkung könne auch durch einen Verweis auf die weiterhin mögliche Suizidhilfe im Einzelfall, den Ausbau von Palliativangeboten und Suizidhilfeangebote im Ausland nicht relativiert werden.<sup>247</sup> Der Eingriff in das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben sei daher unverhältnismäßig und könne verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden.<sup>248</sup>

Für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der übrigen Eingriffe verweist das *BVerfG* auf die Ausführungen zum Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Der Verweis ergebe sich aus einer funktionalen Verschränkung der Grundrechte der Suizidwilligen mit denen der Suizidhelfer, welche darauf basiere, dass der grundrechtliche Schutz des Handelns des einen Voraussetzung für die Ausübung eines Grundrechts durch den anderen sei.<sup>249</sup>

*b) Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG)*

Das Verbot in § 217 StGB muss aufgrund seiner Ausgestaltung als Strafgesetz darüber hinaus mit den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes nach Art. 103 Abs. 2 GG vereinbar sein. Soweit in Bezug auf § 217 StGB der Vorwurf der Unbestimmtheit erhoben wird, richtet sich dieser gegen das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit, welches entgegen der Gesetzesbegründung das Strafbarkeitsrisiko für Ärzte nicht eindeutig begrenze.<sup>250</sup> Wenn Ärzte, die häufig mit sterbewilligen Patienten in Kontakt kommen, eine grundsätzliche Bereitschaft zur Suizidbeihilfe äußern, dann könnte ihr Handeln schnell als geschäftsmäßig einzustufen sein.<sup>251</sup> Nach der Rechtsprechung ist ein Strafgesetz jedoch hinreichend bestimmt, wenn es das aus ihm erwachsende

---

<sup>245</sup> *BVerfG*, NJW 2020, 905 (913).

<sup>246</sup> *Ebd.*, S. 913 f.

<sup>247</sup> *Ebd.*, S. 915.

<sup>248</sup> *Ebd.*, S. 913.

<sup>249</sup> *Ebd.*, S. 920.

<sup>250</sup> *Hufen* (Fn. 121), S. 1527; *Eidam* (Fn. 77), S. 20 f.

<sup>251</sup> WD 3-3000-188/15, S. 11; *Eidam* (Fn. 77), S. 21.

Strafbarkeitsrisiko derart festlegt, dass es jedenfalls im Wege der Auslegung ermittelt werden kann.<sup>252</sup> Insoweit verstößt ein Gesetz nicht gegen Art. 103 Abs. 2 GG, wenn ihm eine Auslegung zugrunde gelegt werden kann, die mit dem Bestimmtheitsgebot und dem sonstigen Verfassungsrecht vereinbar ist.<sup>253</sup> Legt man insoweit die oben beschriebenen Auslegungen zugrunde, nach denen das Merkmale der Geschäftsmäßigkeit für einen zur Wiederholung bereiten Arzt ohnehin nicht einschlägig ist oder jedenfalls nach verfassungskonformer Auslegung zur Straffreiheit führt, dann wird man folgerichtig einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG nicht annehmen können.<sup>254</sup>

*c) Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 Abs. 2 GG)*

Schließlich sind in Bezug auf § 217 StGB die Anforderungen der Wesensgehaltsgarantie in Art. 19 Abs. 2 GG zu wahren. Danach darf der Wesensgehalt von Grundrechten nicht ausgehöhlt werden.<sup>255</sup> Ein Verstoß könnte in Bezug auf das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben vorliegen, wenn Suizidwillige für ihre Selbsttötung auf Hilfe anderer angewiesen sind.<sup>256</sup> Durch das Verbot der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe wird zwar die Inanspruchnahme von Hilfe erschwert, jedoch nicht verunmöglicht, da noch ein Rückgriff auf die straffreie Hilfe im Einzelfall bleibt.<sup>257</sup> Ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 2 GG ist folglich abzulehnen.

*d) Zwischenergebnis*

Wegen der Unverhältnismäßigkeit sind die Eingriffe in die genannten Grundrechte nicht gerechtfertigt. Die Verhaltensnorm ist daher verfassungswidrig.

#### **IV. Konsequenzen für die Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsnorm**

Nach den Ausführungen zu Beginn erfordert jede Sanktionsnorm stets eine verfassungsmäßige Verhaltensnorm als taugliches Objekt der Strafbarkeit.<sup>258</sup> Wenn insoweit die vorstehende Untersuchung gezeigt hat, dass das zugrundeliegende Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung als verfassungswidrig einzustufen ist, dann kann dieses als taugliche Verhaltensnorm nicht herangezogen werden. In der Konsequenz hält auch die

<sup>252</sup> BVerfGE 47, 109 (120); *Degenhart*, in: Sachs (Fn. 120), Art. 103 Rn. 67.

<sup>253</sup> *Brunhöber*, in: MüKo-StGB IV (Fn. 65), § 217 Rn. 30; vgl. BVerfGE 134, 33 (63).

<sup>254</sup> Im Ergebnis: *Kampmann* (Fn. 102), S. 123; *Kubiciel* (Fn. 178), S. 402 f.

<sup>255</sup> *Huber*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Fn. 133), Art. 19 Rn. 110.

<sup>256</sup> *Kampmann* (Fn. 102), S. 124; vgl. *Rosenau/Sorge* (Fn. 121), S. 112.

<sup>257</sup> *Kampmann* (Fn. 102), S. 124 f.

<sup>258</sup> *Appel* (Fn. 12), S. 559; *Lagodny* (Fn. 12), S. 8.

Sanktionsnorm des § 217 StGB einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht stand.

Zu begrüßen ist, dass auch das *BVerfG* in seinem Urteil vom 26.2.2020 getrennt von den Grundrechtsverstößen durch die Verhaltensnorm des § 217 StGB weitere Verletzungen durch die angedrohten Sanktionen prüft. Hierbei stellt das *BVerfG* für die Suizidhelfer eine Verletzung von Art. 2 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Art. 104 Abs. 1 GG durch § 217 StGB selbst und für die Suizidhilfevereine eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG durch die Bußgeldandrohung des § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG fest.<sup>259</sup>

#### **D. Fazit der Untersuchung**

Zusammenfassend wird deutlich, dass sich jedes Strafgesetz durch eine Verhaltens- und eine Sanktionsnorm zusammensetzt, die im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Untersuchung getrennt zu würdigen sind. Dabei setzt jede strafrechtliche Sanktion stets eine verfassungskonforme Verhaltensnorm voraus.<sup>260</sup>

Für die strafrechtssystematische Einordnung des § 217 StGB ist festzustellen, dass nur die Förderung einer freiverantwortlichen Selbsttötung erfasst ist. Bei der Auslegung des Tatbestandes bereitet insbesondere das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit Probleme. Aufgrund seiner gesetzgeberisch unbeabsichtigten Weite in Bezug auf die Strafbarkeit ärztlicher Suizidhelfer erscheint es vorzugswürdig, das Merkmal restriktiv, mithin verfassungskonform auszulegen.<sup>261</sup>

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass das Verbot in § 217 StGB für den Suizidwilligen in das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und für die Suizidhelfer in die Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 Var. 2 GG, Art. 12 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 9 Abs. 1 GG eingreift.<sup>262</sup> Diese Eingriffe sind unverhältnismäßig. Wenngleich die Norm legitime Zwecke verfolgt, so ist im Hinblick auf die spekulativen gesetzgeberischen Gefahrprognosen allem voran an der Geeignetheit des Verbots zu zweifeln. Auch Erforderlichkeit und Angemessenheit des Verbots zum Schutz der genannten Zwecke erscheinen mehr als fragwürdig. Den hin und wieder anzutreffenden Behauptungen von

---

<sup>259</sup> *BVerfG*, NJW 2020, 905 (920).

<sup>260</sup> Dazu oben **B. I.**

<sup>261</sup> Dazu oben **C. II. 2. d)** und **C. III. 2. b)**.

<sup>262</sup> Dazu oben **C. III. 1.**

Verstößen gegen Art. 103 Abs. 2 GG und Art. 19 Abs. 2 GG kann nicht gefolgt werden.<sup>263</sup>

Die Strafbarkeit nach § 217 StGB stellt im Ergebnis einen unverhältnismäßigen und damit nicht gerechtfertigten Grundrechtseingriff in die Rechte der Suizidwilligen und Suizidhelfer dar und ist insoweit als verfassungswidrig einzustufen.

Eine ähnliche Einschätzung vertritt auch das *BVerfG* in seinem Urteil vom 26.2.2020. Mit Blick auf die Resultate der Untersuchung verdient das Urteil des *BVerfG* daher im Ergebnis und weiten Teilen seines Inhalts Zustimmung. Was bleibt, ist der Auftrag des *BVerfG* an den Gesetzgeber, die Materie unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu regeln.<sup>264</sup> Vorschläge zu möglichen Regelungsalternativen existieren bereits.<sup>265</sup> Zu hoffen bleibt, dass der Gesetzgeber künftig eine Regelung zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter treffen wird, die dieses Ziel ohne eine weitreichende Beschränkung der Autonomie am Lebensende erreicht.

---

<sup>263</sup> Dazu oben **C. III. 2.**

<sup>264</sup> So ausdrücklich *BVerfG*, NJW 2020, 905 (920 f.).

<sup>265</sup> Vgl. Überblick bei *Lindner*, Sterbehilfe in Deutschland – mögliche Regelungsoptionen, ZRP 2020, 66 (67 ff.).